

# Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses

über die

## Begierungsvorlage eines Gesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

**Hoher Landtag!**

Schon in der Landtagssitzung vom 12. Februar 1866 war, anlässlich eines zur Begutachtung an den Landtag Krains gelangten „Wasserrechtsgez-Entwurfes für alle im engern Reichsrath vertretenen Länder ohne das lombardisch-venetianische Königreich“ unter Hervorhebung der Kompetenz der Landesgesetzgebung in diesem Gegenstande, das Ersuchen an die k. k. Regierung gerichtet worden, in der nächsten Session den Entwurf eines Landesgesetzes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer im Herzogthume Krain so wie den Entwurf einer Fischerei-Ordnung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die nunmehrige Regierungsvorlage erfüllt dieses Begehrn, nachdem vorläufig durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 93 die verfassungsmäßige der Reichsgesetzgebung vorbehaltenden Bestimmungen des Wasserrechtes festgestellt worden waren. Diese Feststellung behandelt bekanntlich die rechtliche Eigenschaft der Gewässer, die rechtlichen Beziehungen und Einschränkungen für die Benützung der öffentlichen — die besondern Rechtsnormen für Benützung und Leitung der Privatgewässer, — ferner die allgemeinen Rechtsverhältnisse mit dem eventuellen Zwangsprinzip zur Bildung von Wasser- (Schutz- oder Nutz-) Genossenschaften, so wie endlich die Beitragspflicht der Privatbesitzer zu den öffentlichen Wasserbauten.

Was eigentlich Landes-Kultursache in Beziehung auf die Gewässer Krains ist, bildet den Inhalt des nun zu votirenden Landesgesetzes.

Der Ausschuss erachtet sich einer weitern Erörterung über die Nothwendigkeit eines das Wasserrecht umfassend regelnden Gesetzes enthoben, nachdem alle beteiligten Besitzer, nicht minder auch Fachmänner und insbesondere Juristen über die empfindlichen Lücken der bisherigen Normen einstimmig sind.

Indem also der Ausschuss sofort in die Berathung der Regierungsvorlage eintrat, fiel es demselben zunächst auf, daß sie in den §§. 1 bis 14, 27, 36, 37, 39, 51, 52, 53, 56, 61 und 64 den Wortlaut der bezogenen §§. 1 bis 14, 15, 16, 17, 19, 26, 20, 21, 22, 23 und 24 des Wasserrechts-Reichs-Gesetzes aufgenommen hatte.

Dies schien dem Ausschus vor Allem vom gegebenen legislativen Standpunkte wegen der nothwendigen Auseinanderhaltung der zwei verschiedenen Legislations-Sphären und Materien des Reichsrathes einer- des Landtages anderseits geradezu unzulässig, während etwaige Rücksichten auf Klarheit der Gesetzesstextirung und auf vollständige Vereinigung aller wasserrechtlichen Gesetzesbestimmungen in Ein Gesetz jenen prinzipiellen Bedenken weichen müßten.

Offenbar gehören Reichsgesetzesnormen nimmermehr in ein Landesgesetz; — ihre Aufnahme in dessen Gesetzesvorlage involvirt die nothwendige Konsequenz ihrer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung, also des Rechtes sie auch zu amendiren, zu ändern, aufzuheben, — was Alles weder gemeint ist noch gemeint sein kann, — somit zu einem inneren Widerspruche der That und der Absicht führt. Anderseits würde selbst die ungeänderte Annahme dieser Reichsgesetzesnormen im Landesgesetze, dieselben zu Landesgesetzen stempeln und daraus sofort wieder einem Konflikte das Thor geöffnet werden, wenn man Änderungen sich vor Augen stellt, welche die Reichsgesetzesnormen an jenen Reichsgesetzesnormen in der Folgezeit belieben sollte, wo dann die Frage entstände: Welchen Einfluß hat dies auf die gleichlautende, mittlerweile auch Landesgesetz gewordene Anordnung.

Aus diesem wesentlichen Grunde (überdies aber weil auch weder die nothwendige Klarheit des Landesgesetzes bestes seine Cumulirung mit dem Reichsgesetze fordert, noch die erwähnte Vollständigkeit des Gesetzes ganz erreicht würde, da ja auch andere Anordnungen, z. B. des A. B. G. B. sonst wörtlich aufgenommen werden müßten;) beschloß der Ausschuss die erst erwähnten §§. der Regierungsvorlage zu streichen und jene sonstigen stilistischen oder Textänderungen vorzunehmen, welche durch die ledigliche Berufung des Reichsgesetzes und seiner einzelnen §§. Zahlen erforderlich wurden.

Auf solche Weise fiel der I. Abschnitt der Regierungsvorlage gänzlich, und rückten deren folgende Abschnitte II. III. IV. V. und VI. in der Nummernbezeichnung ihrer Vorgänger ein.

Einen VI. und beziehungsweise Schlusabschnitt endlich seines Gesetzentwurfes bildete der Ausschuss aus den Eingangs-Artikeln I. II. III. der Regierungsvorlage, nachdem dieselben offenbar nur ein Theil des ganzen Gesetzes selbst und sachgemäß, so wie sonst üblich die Schlus- §§. zu bilden hatten, nämlich die Bestimmungen über Zeit der Wirksamwerdung, Aufhebung der bisherigen Gesetze usw.

So entstanden die 80 §§. des vom Ausschusse geänderten Gesetzentwurfes, welchen er in seinen Schlussanträgen dem h. Landtage vorlegt, und es werden bei der Detailbesprechung die einschlägigen §§. der Regierungsvorlage in diesem Bericht per parenthesis angeführt werden. Im Allgemeinen findet jedoch der Ausschus nachfolgende Betrachtungen voraus zu schicken.

Das Grundprinzip des Gesetzes ist die Anbahnung der ergiebigsten und volkswirtschaftlich richtig zu vertheilenden Ausnützung der Gewässer für Landeskulturzwecke überhaupt, und zwar der landwirtschaftlichen nicht weniger als der gewerblichen Produktion, dann die ergiebige und thunliche Anwendung von Schutzmitteln gegen Gefahren oder Nachtheile des Wassers.

In ersterer Beziehung ist die befruchtende, nährende, verkehrsfördernde Wirksamkeit der Gewässer, neben der Noth bei Feuersgefahren, was dieses Gesetz im Auge hatte; — in der andern Beziehung sind es theils die verheerenden Gewalten der Hochwässer, Gießbäche u. dgl. theils die Stau- und Sumpf- also bodenkultur-feindlichen Wässer, denen das Gesetz abhelfen soll. Dass als Mittel zu all diesen Zwecken des Gesetzes so manche und empfindliche Beschränkungen und Belastungen des Privateigenthums, sei es an Grundstücken, sei es am Wassereigenthume selbst in Anwendung kommen und kommen müssen, wird Jedermann zugeben und gerechtfertigt finden, der überhaupt ein besonderes Wasserrechtsgebot am Platze findet, d. h. ein System von Normen dahin zielend, dass die Landeskultur so weit sie mit Wasserkräften zusammen- oder von denselben abhängt, als ein öffentliches Interesse geschützt, gefördert, gehoben und von den entgegenstehenden Fesseln starrer Privatrechtsverhältnisse in so weit befreit werde, als letztere nicht ein selbstberechtigtes Element der Kultur in sich tragen. — In diesem, allerdings von den unbedingten Verfechtern des Satzes: „Heilig ist das Eigenthum“ scharf angegriffenen Grundsatz liegt, was dessen richtige also gerechte Anwendung betrifft, eine große Schwierigkeit, und es war diese Frage eine der leitenden Hauptrücksichten für den Ausschus bei der Detailberatung der Regierungsvorlage.

Eben so erachtete der Ausschus keinen Anstand finden zu sollen, als ein weiteres, wirksames Hilfsmittel des Gesetzes für den und zwar eventuell sogar (gegen Minoritäten) zwangswise Bildung der Wassergenossenschaften, Abschnitt II. (früher III.) im Anschluss an die Reichsgesetze - §§. 20 bis 25 dann 28 Gebrauch machen zu sollen. Eine weitere Prinzipienfrage betraf die formelle Anwendung, die Handhabung des Gesetzes oder mit andern Worten die Kompetenz der Behörden in Wasserrechtsangelegenheiten.

Die Regierungsvorlage weiset sie in erster Linie den politischen (Verwaltungs-) Behörden zu, und zwar nach Ansicht des Ausschusses mit vollem Rechte, nachdem einerseits die Natur dieser Agenden, Verleihungen von Wasser- oder Wasserwerks-Rechten, Prüfung ihrer Bedingungen aus öffentlichen Rücksichten, und die raschere, nicht bloß auf formalen sondern geradezu auf materielle Erkenntniß des wahren Sachverhaltes nötige Procedur, also der Hauptzweck des Gesetzes auf die Aktion der Exekutivorgane geradezu hinweist,

anderseits aber der Gefahr von rechtswidriger Einnistung in Privatverhältnisse sowohl durch den §. 66 (88) als auch dadurch vorgebaut ist, dass nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt §. 53 (75) zweite Alinea der Rechtsweg über Entscheide der politischen Behörden in Privatrechts-Streitpunkten vorbehalten ist, — jener vorläufige Entscheid aber durch die ihm zum Grunde liegenden Erhebungen und Erörterungen doch in der Regel die Parteien so aufgeklärt haben wird, dass ihnen selbst der weitwendige, formenaufwendende und kostspielige Rechtsweg entbehrlich erscheinen, daher in der großen Mehrzahl der Fälle wohl aus freiem Entschluss erspart bleiben dürfte.

Wenn endlich entgegen dem schon erwähnten Beschluss der Landtages vom 12. Februar 1866 und dem damaligen Gutachten desselben, es soll dem Wasserrechtsgebot ein eigener Abschnitt „von der Fischerei“ eingeschaltet werden, weder die Regierungsvorlage, noch die Anträge des Ausschusses entsprochen haben, so lag, weit entfernt zu verkennen, wie auch dieser Produktionszweig in Keim einer gesetzlichen Fürsorge werth sei — im Gegenteile die Erkenntniß vor, dass wenn auch die Fischerei im Allgemeinen zu den Gegenständen des Wasserrechtes zähle, das Fischerei-Recht sich doch meist als ein von dem Rechte auf das Wasser ganz unabhängiges entwickelt hat, und nicht das Wasser, sondern die in demselben lebenden Thiere zum Gegenstande hat, dass anderseits der Ausschus nicht im Besitz des erforderlichen Materials, oder der Zeit, sich solches zu verschaffen, ist, um das Wasserrechtsgebot im eben besprochenen Sinne zu ergänzen zumal noch Seitens der k. k. Regierung Andeutungen gegeben sind, dass auch das ihr diesfalls vorliegende Materiale der vervollständigung und Feststellung bedürfe.

Auf keinen Fall könnte, bloß um dieser Vereinigung beider Materien willen in Ein Gesetz, es gerechtfertigt erscheinen, das Zustandekommen des allgemein willkommenen und entschieden wichtigeren Gesetzes über die Wasserrechte, auf eine nächste oder vielleicht zweitnächste Session des h. Landtages zu verschieben.

Der Ausschus erachtet daher den Bedürfnissen nach einem Fischereigesetze vor der Hand mit dem Erfuchen an die k. k. Regierung zu genügen, sie wolle dem Landtage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf hierüber zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Übergehend nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, hat der Ausschus hiermit nur jene Stellen beziehungsweise §§. besonders hervorzuheben, in welchen er eine Änderung der Regierungsvorlage zu beantragen erachtete, wobei er sich im Betreff Translocirung der Eingangs-Artikel I. II. III. derselben, dann auf die Streichung der dem Reichsgesetz wörtlich entnommene §§. 1—14 u. s. w. derselben, auf die allgemeinen Vorbemerkungen dieses Be-richtes beruft.

Die Eingangsbestimmung des Gesetzes erachtete der Ausschus nicht nur mit der auch sonst üblichen Formulirung in Einklang stellen, sondern auch insbesondere die Thatfache zum richtigen Ausdruck bringen zu sollen, dass dieses Landesgesetz sich an die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes im Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 Nr. 93 anschliesse.

### I. Abschnitt.

#### Bon der Benützung der Gewässer.

Im §. 7 (21) fand der Ausschus es im Gebothe des Rechtsschutzes für bestehende Stauwerke beziehungsweise der ihnen zustehenden Triebkraft notwendig, einerseits zu präzisieren, daß die bloße Möglichkeit („können“ heißt es in der Regierungsvorlage) die schädlichen Wirkungen dieses Werkes durch Änderungen desselben zu beseitigen nicht genügen könne, um diese Änderungen zu erzwingen, daß vielmehr das 2. Moment: „Nichtschmälung der dem Werke zustehenden Triebkraft“ — zur Begründung dieses Zwangsrechtes hinzutreten müsse,

anderseits, daß Angesichts dieses gesetzlich auszusprechenden Rechtes, jeder Zweifel darüber beseitigt werden müsse, daß der Gebrauch dieses Rechtes mit der Pflicht des Gegners zur Kostenzahlung nicht verbunden sein müsse.

Anstatt der allgemeinen Verufung, also in der Regierungsvorlage, 2. Alinea auf die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze, erachtete der Ausschus das Moment „des Verschuldens oder des Nichtverschuldens des Werksbesitzers an den Folgen seiner Anlage“ als maßgebend für die Frage seines Anspruches auf Kostenersatz für diese Änderungen ausdrücklich festzusetzen.

Auch soll es im Falle des Nichtverschuldens dem Werksbesitzer nach seiner Wahl frei stehen, seiner Pflicht dadurch zu genügen, daß er diese Änderungen entweder selbst vornehme oder deren Vornahme gestatte.

Als §. 8 schaltete der Ausschus eine Bestimmung ein, welche dem Geiste des Gesetzes entsprechend, bezweckt, ein Triebwasser für fremde wirtschaftliche Kräfte benützbar zu machen, infoferne dies ohne Nachtheil für das Triebwerk geschehen kann und gegen dem, daß vom Mitbenützer dafür ein angemessener Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten geleistet werde.

Unter dieser Voraussetzung und beziehungsweise Bedingung kann eine solche Pflicht des Triebwerksbesitzers die vollständige Ausnützung einer Wasserkräft auch Andern zu ermöglichen, keinen prinzipiellen Anstand haben; und es begreift dieser §. insbesondere auch den von einem Ausschusmitgliede zur Sprache gebrachten Fall des sogenannten Besperwassers, d. i. des in der Zeit der Feierstunde vom Werk unbenützt bleibenden Wassers in sich.

§. 14 (28) erhielt bloß eine stilistische Änderung, welche das Streichen des §. 27 in der Regierungsvorlage notwendig machte.

§. 17 (31) eben so, wobei die stilistische Änderung der 2. Alinea in die passive Konstruktion des Satzes den Sinn ganz unzweifelhaft klarstellen sollte, daß es sich nicht um Werksgebäude zu deren Gunsten, sondern um Gebäude, zu deren Last das Zwangsrecht ausgeschlossen sein soll, hier handle.

§. 20 (34) erhielt nach dem Ausschuszantrage einen Zusatz, welcher die Ersatzpflicht der Ortschaften oder Gemeinden feststellt, zu deren Gunsten dieser §. die Ortspolizeibehörde ermächtigt, in Fällen von Feuergefahr oder Wassernoth über Gewässer zeitweise zu verfügen.

So selbstverständlich diese Ersatzpflicht an sich nach Beschaffenheit des Falles sein mag, so ist sie zur gehörigen Erläuterung des in der 1. Alinea dieses §. bedingungslos statuierten Rechtes zum Mindesten nicht überflüssig.

§. 35 der Regierungsvorlage wurde gestrichen, weil es wohl nach dem Gemeindegesetze schon feststeht, daß eine notwendige und die Kräfte der einzelnen Gemeindemitglieder übersteigende Wasserversorgung eine Angelegenheit der Gemeinde ist und weil jedenfalls dieser Grundsatz nicht in ein Wasserrechts-, sondern in das Gemeindegesetz gehört.

§. 21 (38) erhielt abermals nur eine durch Streichung der bezogenen früheren §§. notwendige stilistische Änderung.

### II. Abschnitt.

#### Bon der Leitung und Abwehr der Gewässer.

§. 22 (40) wie §. 21.

§. 45 der Regierungsvorlage wurde auf den Schluß des folgenden Absatzes als den ihm zukommenden Platz gewiesen.

§. 29 (48) wurde nur ein Druckfehler durch Einschaltung des Wortes „andere“ (Wasserbauten nämlich) berichtigt.

### III. Abschnitt.

#### Bon den Wassergenossenschaften.

§. 32 (54) Dieser §. konnte in Folge der Streichung seiner 2 Vorgänger in der Regierungsvorlage, nicht nur stilistisch nicht ungeändert bleiben; sondern der Ausschus erachtete die Bedingungen, unter welchen eine Majorisirung statt finden darf, auch nicht auf die Festsetzung der Stimmenverhältnisse beschränken, sondern der Wichtigkeit der Sache wegen auch die, allerdings schon im Reichsgesetze gegebenen Voraussetzungen: der unzweifelhaften Nützlichkeit, so wie der Ausdehnungsnotwendigkeit dieser Anlage ausdrücklich noch hervorheben zu sollen.

§. 34 (57) gestattet in seinem Zusatz den Genossenschaften nur geringer Mitgliederzahl von der Wahl eines Ausschuszes Umgang zu nehmen und anstatt dessen nur einen Geschäftsführer zu wählen, was wohl selbstverständlich ist.

§. 35 (58) hat ebenso auf die Eventualität eines bloßen Geschäftsführers Rücksicht genommen.

§. 37 (60) stilistische Änderung.

§. 40 (64) eben so.

§. 43 (67) Nachdem in Krain die Begriffe Ortschaft und Gemeinde sich keineswegs — auch nicht einmal in dem Sinne decken, daß unter Ortschaften lediglich Untergemeinden begriffen seien, wie sie der Anhang II. zur Gemeindeordnung vom 17. Februar 1866 im Auge hat, daß somit für Ortschaftsvermögensangelegenheiten ausnahmslos diese Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Anhange II. maßgebend wären, so beschloß der Ausschuß sowohl die Begriffe, Gemeinden, Ortschaften mittelst des „oder“ zu disjungiren, als auch im Schlussschluß neben der Gemeinde- auch „Ortschaftsangelegenheit“ einzuschalten.

§. 45 (45), welcher die, besondern Landesgesetzen vorbehaltenen Wasserbauangelegenheiten bespricht, gehört, weil eben keine positive Disposition enthaltend, sondern Verweisung an eine künftige eventuelle Gesetzgebung vorbehaltend, an den Schluß der die Wassergenossenschaften und sonstigen Mittel behandelnden §§.

§. 46. Mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Laibacher Moores, mit Rücksicht auf die Thatsache insbesondere, daß dafür seit Jahrzehnten eine eigene Morastentumpfungskommission besteht, daß für die Zwecke der Morastentumpfung, überhaupt für die Entwässerung ganzer Partien oder einzelner Theile dieses Moores Bauten, Kanäle, Gräben etc. geführt wurden und geführt werden, daß die Konkurrenzen hiezu in besonderen Verordnungen näher geregelt sind, daß die Fortdauer, Erhaltung und Entwicklung alles dessen mit dem Inslebentreten des vorliegenden Wasserrechtsgegesetzes nicht alterirt oder in Frage gestellt werden kann, was immerhin zu beforgen wäre, wenn man dieselben von der eventuellen Bildung oder auch vom möglichen Nichtzustandekommen einer darauf bezüglichen Genossenschaft abhängig machen wollte, in Erwägung insbesondere des Umstandes, daß die jetzige Konkurrenz des Aerars, des Landes zu Morastentumpfungszielen im allgemeinen Wasserrechtsgegesetze für Krain keine Regelung findet und finden kann — sah sich der Ausschuß bestimmt, die Morastkulturgesetzgebung (worin wir eine Spezialität über das Morastbrennen ohnehin schon besitzen) besonders vorzubehalten und zwar in einem vom §. 45 getrennten §., weil die im §. 45 gegen periodische Überschwemmungen und Wasserschäden vorgesehene Landesgesetzgebung im eben bezeichneten Stoffe derselben wesentlich verschieden ist von den Ent- und wohl auch Bewässerungsarbeiten am Laibacher Moore; auch das letztere einen so hervorstehenden Grundkomplex bildet, daß ihm eine besondere gesetzgeberische Kultursvorsorge auch dieses Umstandes willen gebührt.

#### IV. Abschnitt.

##### Bon den Uebertretungen und Strafen.

§. 47 (69) daß Uebertretungen des Wasserrechtsgegesetzes nicht als Falschfrevol, sondern nur gleich solchen behandelt werden können, ist einleuchtend, da es sich hier eben um kein eigentliches Feldgut handelt.

#### V. Abschnitt.

##### Bon den Behörden und deren Verfahren.

§. 53 (75) Es schien dem Ausschuß nicht überflüssig, mit einer 2. Alinea dieses §. die grundgesetzliche Norm auszubrüden, daß der ordentliche Rechtsweg über Entscheidung der politischen Behörde in streitigen Privatansprüchen vorbehalten bleibe, und zwar aus dem Grunde nicht überflüssig, damit kein Zweifel obwalten könne, daß die politischen Entscheidungen, welche diesem Gesetz gemäß erschließen, obwohl dessen Grundgedanke und dessen legislatorisches Motiv im öffentlichen Rechte, also in Verhältnissen eigentlich administrativer Jurisdiktion wurzeln, doch keineswegs darum allein schon rein administrative, also nur etwa von dem Verwaltungsgerichtshofe, zu entscheidende seien; um also die etwaige Schlussfolge direkt abzuschneiden, daß diese politischen Entscheidungen nie im ordentlichen Rechtswege angreifbar seien.

§. 65 (87) so wie der Schlusssatz der Regierungsvorlage schon ausdrückte, ist die von der politischen Behörde getroffene Bestimmung der zu leistenden Entschädigung eine nur vorläufige; es ist also zweckmäßig, sie als eine solche gleich von vorne herein in der ersten Alinea dieses §. zu kennzeichnen.

§. 75 (97) nicht Weisungen sondern Anordnungen entsprechen dem Wirkungskreise der politischen Behörde gegenüber der Ortspolizeibehörde der autonomen Organe.

#### VI. Abschnitt.

##### Schlusbestimmungen.

§. 79 (Art. 1.) Die Erweiterung der Frist für die Wirksamwerdung des Gesetzes auf 60 Tage nach der Kundmachung entspricht der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit so wie Tragweite seines Inhaltes.

Indem der Ausschuß die schriftlichen Erläuterungen zu dem Gesetzesentwurfe schließt, verkennt er nicht, wie ganz ungenügend sie dem etwaigen Verlangen gegenüber sein müßten, eine vollinhaltliche, in die Tiefen so wie Konsequenzen der einzelnen Gesetzesbestimmungen eingehende Berichterstattung zu erhalten.

Nicht Kürze der Zeit allein, sondern auch die Überzeugung, daß jeder der Herren Abgeordneten darüber sein selbstständiges Urtheil sich werde gebildet haben, bestimmten den Ausschuß, in eine solche nähere Motivierung seiner Anträge auch dort, wo sie die Regierungsvorlage beibehielten, also eigentlich in eine Motivierung dieser letzteren speziell nicht einzugehen.

Wo dies Eingehen entweder gewünscht oder durch den Lauf der Debatte Anlaß dazu geboten werden sollte, wird mündliche Berichterstattung das Fehlende zu ergänzen bestrebt sein.

Zur Ablösung der Debatte ohne Beeinträchtigung ihres Erfolges scheint übrigens eine Spezialdiskussion nur jener §. gerathen, zu welchen Abänderungsanträge angemeldet werden sollten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

I. Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das im Entwurfe zuliegende Landesgesetz für Krain über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird angenommen.

2. Die h. Regierung wird ersucht, dem Landtage in seiner nächsten Session den Entwurf eines Fischereigesetzes für Krain zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

3. Der Landesausschuss wird beauftragt:

a) die a. h. Sanktion dieses Wasserrechtsgegesetzes gehörigen Orts einzuholen;

b) das Ersuchen wegen Vorlage eines Fischereigesetzes für Krain an die k. k. Landesregierung mitzutheilen.

II. Zur formellen Behandlung des Gesetzentwurfs ad 1 wolle der h. Landtag die Spezialdebatte auf diejenigen §§. beschränken, welche Gegenstand angemeldeter Abänderungsanträge werden sollten.

Laibach am 16. Oktober 1869.

**Dr. Lovro Toman,**

Obmann.

**Dr. Kaltenegger,**

Berichterstatter.

# Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde Ich im Anschluße an das Gesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes anzurufen, wie folgt:

## Erster Abschnitt.

## Von der Benützung der Gewässer.

§. 1.

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, nochemanden ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen bedeckt.

§. 2.

Jede andere, als die im §. 1 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluss nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden.

Die Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 3.

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 2 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

S. 4.

In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, daß Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf ertheilt werden.

s. 5.

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und anderseits nach dem Wasserüberschuß, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf im keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuersgefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§. 6.

Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besitzer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendungen eintrete.

Würde von dem Beteiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen.

## §. 7.

Können Rückschäden, Versumpfungen oder andere Beschädigungen die in Folge eines Stauwerkes entstanden sind, durch Tieferlegung oder Abänderung desselben ohne Schmälerung der dem Werke zustehenden Triebkraft beseitigt werden, so müssen die Werksbesitzer, wenn sie an dieser Beschädigung kein Verhältnis tragen, solche Tieferlegung oder Abänderung auf Kosten der Beschädigten entweder selbst vornehmen oder gestatten, im Falle des Verhältnisses aber auf eigene Kosten bewerkstelligen.

## §. 8.

Wenn das Wasser aus dem Leitungsgarten eines Triebwerkes oder aus einer durch das Wehr desselben bewirkten Abschwemmung von Anderm ohne Nachtheil für das Triebwerk zu wirtschaftlichen Zwecken bezogen werden kann, so muß der Triebwerksbesitzer die Mitbenützung seiner Anlage zu diesem Wasserbezug gestatten.

Er ist jedoch berechtigt von dem Mitbenützer einen, dessen Wasserbezüge angemessenen, im Verwaltungswege zu bestimmenden Beitrag zu den Kosten für Herstellung und Erhaltung der mitbenützten Anlage zu fordern.

## §. 9.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niedrige Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Ham-, Haim- oder Achtpfähle oder Achtfüße) oder andere bleibende Staumasse auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumass muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann und für die Beteiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Beteiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

## §. 10.

Sobald das Wasser über die durch das Staumass festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Öffnung der Schleusen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumasshöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

## §. 11.

Die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorsichten werden durch Verordnungen bestimmt.

## §. 12.

Wasserbenützungsrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Übertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft, darf blos mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt ertheilt.

## §. 13.

Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatzwecke errichtete Kanäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hiebei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrechtes blos auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuss zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

## §. 14.

Wird auf Grund des Reichsgesetzes §. 15 lit. a das dem Eigentümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen festzusehenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

## §. 15.

Wie weit sich die Rechte der Bergbaunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken, und welche besonderen Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

## §. 16.

Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiordnungen geregelt.

## §. 17.

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe des Reichsgesetz= §. 15 lit. b, verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigentümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Diesem Zwangsrchte unterliegen jedoch nicht Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

## §. 18.

Bei Anlegung offener Gräben und Kanäle haben die Unternehmer nebst den ihnen zu Folge des §. 491 des a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Kanälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

## §. 19.

Der Eigentümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigentümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Über die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Beteiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

## §. 20.

Bei Feuersgefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

Für die hiedurch erlittenen Schäden können die Eigentümer des Wassers und andere Wasserbenützungsberechtigte Ersatz aus den Mitteln derjenigen Ortschaft oder Gemeinde ansprechen, zu deren Gunsten die ausnahmsweise Wasserbenützung verfügt worden ist.

## §. 21.

Die Bestimmungen der §§. 14, 17 bis 19 dann der Reichsgesetz= §§. 15 und 17 haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedlungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

**Zweiter Abschnitt.****Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.**

## §. 22.

Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 14, 17 bis 19 dann in den Reichsgesetz= §§. 15 und 17 für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

## §. 23.

Zu allen Schutz- und Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

## §. 24.

Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Überschwemmungen thunlichst vorbeugen (§§. 2 und 6).

## §. 25.

Zur Erhaltung und Räumung der Kanäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgültiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet.

Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes, nach Verhältniß des Nutzens.

## §. 26.

Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoweit keine besondere rechtsgültigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Säumnigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 41 und 42 selbst beitragen.

## §. 27.

Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulirungswasserbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulirungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

## §. 28.

Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Urrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

## §. 29.

Wenn Schutz-, Uferregulirungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten umgelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

## §. 30.

Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 65 zu ermittelnde Entschädigung, soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betreuung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

## §. 31.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnismäig umzulegen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Wassergenossenschaften.

##### §. 32.

Haben zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen zwei Drittheile, oder von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Beteiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt, so sind die Eigentümer der minderen Grundfläche beizutreten verpflichtet, wenn die Anlage von unzweifelhaftem Nutzen ist und ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann.

##### §. 33.

Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der beteiligten Grundflächen; bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet.

Bei der Bewertung des Letztern ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Ansatz zu bringen.

##### §. 34.

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 33 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß, oder bei geringer Anzahl von Mitgliedern einen Geschäftsführer.

##### §. 35.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher sowie der Geschäftsführer die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzugeben und im Wasserbuche Reichsgesetz - §. 22 einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 34 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

##### §. 36.

Die Entscheidung über Reklamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlaktes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig.

##### §. 37.

Die Genossenschaft hat auf die im §. 34 vorgezeichnete Weise die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Änderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

##### §. 38.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigentümer gegen verhältnismäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a. für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
- b. die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachteil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufnehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

##### §. 39.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist.

Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 38) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entstehlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 33 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesamtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

#### §. 40.

Die zur Auflösung einer Genossenschaft nach Reichsgesetz-S. 24 erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 33 zu berechnen.

#### §. 41.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonderes gütliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gütliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber, auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Besundes, die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke, und wenn die denselben durch die Anlage zugehörenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragleistung zum Anhalte zu dienen.

#### §. 42.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Beteiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder, in soweit sich die Beteiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der beteiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Beteiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Besundes.

#### §. 43.

Befinden sich Gemeinden oder Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 41 und 42 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeinde- oder Ortschaftsangelegenheit.

#### §. 44.

Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft im politischen Zwangsweg eingehoben.

#### §. 45.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Beteiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

#### §. 46.

Ebenso wird zur Ent- und Bewässerung, dann Regulirungsarbeiten zur Cultur des Laibacher Moores ein besonderes Landesgesetz erlassen.

... und so weiter ...

## Vierter Abschnitt.

### Von den Übertretungen und Strafen.

S. 47.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verlegerungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach dem zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften gleich Feldfreveln behandelt. Dabei kommt der dem Feldschutzpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorsichtien auch demjenigen Personale zu, welches zur Überwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

S. 48.

Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- oder Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staumasse, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Übertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl. oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

S. 49.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldbigerkannten nicht eingebraucht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

S. 50.

In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muss der Schuldige, abgesehen von der verwirktten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verlehrte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das Schleunigste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangsweg durchzuführen.

S. 51.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landesculturfond ein.

S. 52.

Die Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Übertreter hinsichtlich der im §. 47 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 48 vorgesehenen Übertretungen aber binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Übertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Übertreter zu Folge des §. 50 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Behörden und dem Verfahren.

S. 53.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

In allen Fällen, wo eine Verwaltungsbehörde nach diesem Gesetze über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat, steht es dem durch diese Entscheidung in seinen Privatrechten Benachtheiligten frei, Abhilfe gegen die andere Partei im ordentlichen Rechtswege zu suchen. (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 144.)

## §. 54.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erfinden sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbzirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die beteiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## §. 55.

Sind behuſſ der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grunbeigenthümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

## §. 56.

Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsberechten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 54 zuständigen politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

- a) den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
  - b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
  - c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
  - d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
  - e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer.
- Bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:
- f) die Namen derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer beteiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
  - g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
  - h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

## §. 57.

Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

- a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
- b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
- c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungsberechte verfügbare sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benötigt werden könne;
- d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch die Bestimmung eines anderen Punktes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
- e) ob dazu Abtreten oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

## §. 58.

Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

## S. 59.

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal-) oder das abgekürzte Verfahren ist.

## S. 60.

Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht aufliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur kommissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutsvortheilten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanstandet werden kann.

## S. 61.

Wird von dem Bewilligungsgeber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzuordnen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und blos die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers, so wie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden kommissionellen Verhandlung unter den im S. 60 angegebenen Folgen stattzufinden hat.

In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

## S. 62.

Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpunkte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Buzierung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amts wegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Über die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebniß des erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

## S. 63.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Geseze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

## S. 64.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Notwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder, wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet, (§. 54) dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Erteilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

## §. 65.

In dem Erkenntnisse der politischen Behörde ist beim Eintritte der im Reichsgesetz-S. 17 vorgezeichneten Bevölkerung zugleich eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist. Wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Bescheid mit Beziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntnis der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

## §. 66.

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gesetzlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

## §. 67.

Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken oder zu Schutz- oder Regulirungsbauten eine Einigung der Beteiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Beteiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschlage des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 56 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

## §. 68.

Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind (R. G. §. 21), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 57 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Beziehung sämtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusezen.

## §. 69.

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

## §. 70.

Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des Reichsgesetz-S. 21 nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 59, 60, 61 und 62 fortzusetzen und in dem nach §§. 64, 65 und 69 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

## §. 71.

Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;

b) kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Willigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber beheitl werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Übereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und in Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

#### §. 72.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Strafverfahren gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

#### §. 73.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

#### §. 74.

Die Ausführung aller nach diesem Geseze einer Bewilligung bedürfenden Anlagen unterliegt der Oberaufsicht der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumasse die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

#### §. 75.

Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizeibehörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzulehren, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Anordnung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten den von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen.

#### §. 76.

Die Kosten für kommissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens ange sucht oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch mutwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie diese Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind und in wieweit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzbürtretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

#### §. 77.

Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrächte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumasse und die darin vorsappenden Änderungen mit Beziehung auf die zu Grundliegenden Entscheidungen in Übersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des Reichsgesetz-S. 22 zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasser karten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gehühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

#### §. 78.

Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasser karten wird im Verordnungswege geregelt.

## Sechster Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

#### §. 79.

Dieses Gesetz hat mit dem sechzigsten Tage nach der Kundmachung in Wirklichkeit zu treten.

Mit diesem Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

#### §. 80.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützung- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umsfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

# Bericht des Schul-Ausschusses

über die

**Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen.**

**Hoher Landtag!**

Der dem h. Landtage von der h. Regierung vorgelegte und von demselben in der 7. Sitzung dem Schulausschuß zur Berathung und Berichterstattung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen ist in 4 Abschnitte getheilt und behandelt

im I. Abschnitte: die Anstellung,

im II. Abschnitte: das Diensteinkommen,

im III. Abschnitte: die Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals und

im IV. Abschnitte: dessen Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung seiner Hinterbliebenen.

Diesen 4 Abschnitten sind einige Übergangs- und Schluszbestimmungen beigefügt.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich enge an den Gesetzentwurf im betreff der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen an, und in so weit der Schulausschuß in dem Entwurfe des letzteren Gesetzes von der Regierungsvorlage abweichende Bestimmungen zu beantragen für nothwendig fand, musste derselbe auch bei dem Gesetze betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes auf jene abweichenden Bestimmungen Rücksicht nehmen.

Die wichtigsten diesbezüglichen Bestimmungen sind in den §§. 37 und 38 des Gesetzes zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen enthalten, in welchen der Schulausschuß die Aufrechterhaltung des gesetzlichen Schulpatronates bis zur Regelung desselben im Wege der Landesgesetzgebung und die Bestimmung beantragte, daß die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen im allgemeinen eine Angelegenheit der Schulgemeinde (des Schulsprenghels) und nur die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen eine Angelegenheit des Schulbezirks zu sein habe, — während die Regierungsvorlage in denselben §§. die Aufhebung des gesetzlichen Schulpatronates feststellt, und die Errichtung und Erhaltung aller Volksschulen den Schulbezirken zur Besorgung zuweist.

Mit Berücksichtigung dieser abweichenden Bestimmungen und in Folge dessen bei Aufrechterhaltung des Grundzuges, daß demjenigen, welcher die Lasten der Schule zu tragen hat, auch der größte Einfluß auf dieselben zu wahren sei, beantragt der Schulausschuß in dem 1. Abschnitte des in Rede stehenden Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes, Abänderungen in den §§. 1, 3, 6, 7, 18 und 20 der Regierungsvorlage, wonach die Konkursausschreibung und das Präsentations- (Ernennungs-) Recht, — unter Wahrung der den Patronen gesetzlich zustehenden Rechte, — im Allgemeinen den Schulgemeinden, und nur rücksichtlich der Bürgerschulen den Schulbezirken und nicht, wie es die Regierungsvorlage normirt, in allen Fällen den Schulbezirken zustehen solle.

Aus denselben Gründen und von dem gleichen Grundsätze geleitet, beantragt in dem 2. Abschnitte der Schulausschuß Abweichungen von der Regierungsvorlage und namentlich in dem §. 21 in so ferne, daß rücksichtlich des Diensteinkomens des Lehrpersonals von der, von der h. Regierung vorgeschlagenen Eintheilung der Schulgemeinden in 4 Klassen Umgang genommen und im Allgemeinen der Jahresgehalt der Lehrindividuen über Vorschlag derjenigen, welche die Schule zu errichten und zu erhalten verpflichtet sind, von der Landesschulbehörde festgesetzt werde, und in den §§. 22 und 23 in so ferne, daß die Jahresgehalte nicht in 4 Klassen getheilt, sondern nur die mindersten Beträge festgestellt werden, unter welche bei Normirung jener Gehalte (§. 21) nicht herabgegangen werden darf und welche für die Bürgerschulen in Laibach mit 600 fl. und in anderen Bezirken mit 400 fl., und für die übrigen Volksschulen in Laibach mit 500 fl. und in den anderen Gemeinden mit 300 fl. bestimmt werden.

In dem §. 25 hat der Schulausschuß die Bestimmung der hohen Regierung, daß Kollekturen bei den einzelnen Ortseinwohnern nicht mehr stattfinden dürfen, aus dem Grunde abgelehnt, weil solche Kollekturen theilweise das Dienstesinkommen der Lehrindividuen namhaft beeinflussen und der Abfall derselben dieses Einkommen nicht unbedeutend schmälern würde.

Eine wesentliche Abweichung von der Regierungsvorlage beantragt der Schulausschuß in dem §. 30, betreffend die Dienstalterszulagen. Der Schulausschuß konnte sich nämlich für die von der h. Regierung vorgeschlagenen 10% Quinquenalzulagen aus dem Grunde nicht aussprechen, weil durch dieselben einerseits eine nach Ansicht des Schulausschusses der Leistungsfähigkeit nicht entsprechende Belastung der Schulgemeinden und des Landes begründet würde, anderseits aber auch die von dem Schulausschuß beantragten 10% Dezimalzulagen den gerechten Ansprüchen altgedienter Lehrindividuen auf Verbesserung ihrer Lage möglichst entsprechen.

Den §. 31 der Regierungsvorlage hält der Schulausschuss im Hinblick auf die §§. 21, 22 und 30 für entbehrlich und beantragt dessen Weglassung.

Aus ähnlichen Gründen, wie bei den §§. 21, 22 und 30 stellte der Schulausschuss in dem §. 31 (32 Regierungsvorlage) die Funktionszulagen für die Direktoren und Oberlehrer inner den Gränzen von 200—50 fl. fest, während dieselben von der h. Regierung inner den Gränzen von 300—50 fl. vorgeschlagen wurden.

In dem §. 33 bestimmt die Regierungsvorlage die Quartiergeldentschädigung mit 40 beziehungsweise 30 Prozent des Jahrgehaltes, der Schulausschuss hingegen erachtet es für angemessener, daß jene Entschädigung von Fall zu Fall bestimmt werde, und beantragt daher in dem bezüglichen §. 32 nur die Zuweisung einer „entsprechenden“ Quartiergeldentschädigung.

In dem §. 42 endlich normirt die Regierungsvorlage, daß sich jedes Mitglied des Lehrstandes in Zukunft von der Versicherung des Mesner- (Küster) Dienstes zu enthalten habe. Da aber in mehreren der gegenwärtig bestehenden Schulen die Einkünfte des Lehrers und Mesners vereint und untrennbar erscheinen, so glaubte der Schulausschuss, um dem Lehrer jene Einkünfte auch für die Zukunft zu erhalten, es für genügend, in dem §. 41 festzustellen, daß der Lehrer sich von der „persönlichen“ Versicherung des Mesnerdienstes zu enthalten habe, weil dadurch sein Ansehen und seine Unabhängigkeit genügend gewahrt erscheint, und ihm durch den Mesnerdienst die der Schule zu widmende Zeit nicht entzogen wird.

Die übrigen Bestimmungen des II. Abschnittes sind in dem vom Schulausschuse angenommenen Entwurfe gleichlautend jenen der Regierungsvorlage.

Die Bestimmungen des III. Abschnittes über die Disziplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals hat der Schulausschuss unverändert in der Art angenommen, wie sie in der Regierungsvorlage festgestellt werden.

Auch bei den Bestimmungen des IV. Abschnittes, betreffend die Versetzung des Lehrpersonales in den Ruhestand und die Versorgung seiner Hinterbliebenen, pflichtete der Schulausschuss der Regierungsvorlage, mit Ausnahme bei den §§. 61, 73, 74, 75, 81 und 82 derselben, bei, welche §§. in den bezüglichen §§. 60, 72, 73, 74, 80 und 81 des Schulausschuszentwurfes eine Abweichung ersitten. Diese Abweichung besteht im §. 60 (Regierungsvorlage) darin, daß die Regierungsvorlage die Funktionszulage in der Direktoren und Oberlehrer auch als bei dem Ausmaße der Ruhegenüsse anrechenbare Theile des Jahrgehaltes festsetzt, während nach Ansicht des Schulausschusses die Funktionszulagen als Remunerationen für besonders geleistete Dienste anzusehen und daher bei Bestimmung der Ruhegenüsse nicht in Betracht zu ziehen sind. Folgerichtig muß hiernach auch die Verpflichtung des Lehrpersonales, 10 Percente der Funktionszulage an die Pensionskasse zu entrichten (§. 80 Regierungsvorlage §. 81) entfallen.

In den §§. 72, 73 und 74 wurde statt des 20. das 18. Lebensjahr der Kinder als dasjenige normirt, bis zu welchem die Erziehungsbeiträge zu leisten sind.

In dem §. 82 der Regierungsvorlage endlich werden als besondere Zuflüsse auch unter  
 1. jene gesetzlichen Beiträge und Verlassenschaften, welche bisher dem Normalsschulfonde zuflossen und  
 2. die auf das Land entfallenden Gebahrungsbüßte des Schulbücherverlages, — drr Pensionskasse zugewiesen. Da aber der Normalsschulfond zu Folge §. 52 des vom Schulausschuse vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung, Erhaltung und der Besuch der öffentlichen Volksschulen, eine andere Bestimmung hat, da die unter 1. und 2. angeführten Zuflüsse dem Normalsschulfond bisher eine auch für die Zukunft schwer entbehrliche Einnahmsquelle sind, da ferner zu erwarten ist, daß die Pensionskasse mit den ihr in den §§. 80 und 81 angewiesenen Zuflüssen den an dieselbe zu stellenden Ansprüchen Genüge zu leisten in der Lage sein wird, und da endlich laut §. 82 (83 Regierungsvorlage) ohnedem das jährliche Defizit der Pensionskassa aus Landesmitteln, somit vorerst aus dem Normalsschulfonde zu bedecken ist; so beantragt der Schulausschuss die Streichung der Punkte 1 und 2, des §. 82 der Regierungsvorlage, wornach die oben angeführten Zuflüsse auch fernerhin dem Normalsschulfonde zukommen sollen.

Bei den Übergangs- und Schlußbestimmungen entfällt der §. 86 der Regierungsvorlage aus dem Grunde, weil der §. 21, auf welchen sich §. 86 bezieht, eine wesentliche Abänderung erlitt und sohin der §. 86 gegenstandslos wurde, — und der §. 88 der Regierungsvorlage aus dem Grunde, weil er durch den §. 88 des vom Schulausschuse vorgelegten Gesetzentwurfes ersetzt wird, welcher feststellt, daß die Behandlung der Lehrer rücksichtlich der Dienstalterszulagen, dann die Behandlung derselben, ihrer Witwen und Waisen in Ansehung der Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse nach dem gegenwärtigen Gesetze nur bezüglich jener Dienstzeit Platz zu greifen hat, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Lehramte zugebracht wird, — wogegen solche in Betreff der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit nach den bisher geltenden Vorschriften Statt findet.

In dem §. 91 wurde der Zusatz der Regierungsvorlage (§. 93) und der Erlassung der nöthigen Instruktionen als selbstverständlich weggelassen.

Der Schulausschuss unterbreitet nun im Anschluß das von ihm nach Maßgabe des vorstehenden Berichtes entworfene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes dem hohen Landtage mit dem Antrage, demselben die Genehmigung zu ertheilen, und nach erfolgter Beschlusffassung den Landesausschuss mit der Erwirkung der allerhöchsten Sanktion des Gesetzes zu beauftragen.

Laibach am 17. Oktober 1869.

**Dr. E. H. Costa,**  
Obmann.

**M. Lipold,**  
Berichterstatter.

**Entwurf eines Gesetzes**

zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Krain.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**I. Abschnitt.**

**Von der Anstellung des Lehr-Personals.**

**§. 1.**

Bei jeder Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule nimmt die Ortschulbehörde und rücksichtlich der Bürgerschulen die Bezirksschulbehörde sofort die Konkursausschreibung vor.

**§. 2.**

Die Konkursausschreibung soll nebst Bezeichnung der Kategorie und des Dienstortes für jede erledigte Stelle den damit verbundenen mindesten Jahresgehalt und die Modalitäten seiner eventuellen Steigerung, sowie die beizubringenden Behelfe nahmhaft machen und die Bewerber anweisen, ihre Gesuche bei der betreffenden Ortschulbehörde einzubringen.

**§. 3.**

Die Bekanntmachung der Konkursausschreibung erfolgt in dem amtlichen Landesblatte und in einem oder mehreren anderen, nach dem Ermessen der betreffenden Schulbehörde zu bestimmenden namentlich sachmässigen Organen der öffentlichen Presse.

**§. 4.**

Der Termin zur Einreichung der Gesuche muß mindestens auf sechs Wochen festgesetzt werden. Die Bewerbungsge�ue bereits angestellter Lehrindividuen sind im Wege der vorgesetzten Bezirksschulbehörde einzu bringen, welche ihr Gutachten sofort beizufügen hat. Verspätet einlangende oder innerhalb des Konkurs-Termines nicht gehörig dokumentirte Gesuche dürfen nicht berücksichtigt werden.

**§. 5.**

Die Ortschulbehörde sammelt die Gesuche und erstattet binnen vier Wochen an die Bezirksschulbehörde einen Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle.

**§. 6.**

Wo bei einer Schule ein Schulpatronat nicht besteht, steht das Präsentations-(Ernennungs-)Recht der Schulgemeinde, und bezüglich der Bürgerschulen dem Schulbezirke zu, und wird von denselben Organen ausgeübt, welche zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Schulgemeinde und des Schulbezirkes berufen sind. (§§. 38 und 39 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung und Erhaltung, sowie des Besuches der öffentlichen Volksschulen.)

**§. 7.**

Wird eine Schule nicht von der Schulgemeinde oder vom Schulbezirke erhalten, so steht demjenigen, welcher sie erhält, das Präsentations-(Ernennungs-)Recht zu.

**§. 8.**

Ein Präsentationsrecht, welches jemanden ohne Verpflichtung zur Tragung der Patronatslasten zusteht, erlischt mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes.

## §. 9.

Wenn das Präsentations-(Ernennungs-)Recht nicht einer Behörde zusteht, welcher der Bezirksschulinspektor angehört, hat die Bezirksschulbehörde an die Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten ein über jeden einzelnen Bewerber sich aussprechendes Gutachten zu erstatten, welches dem Präsentations-(Ernennungs-)Alte (§. 10) beizuschließen ist.

## §. 10.

Der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte wählt innerhalb vier Wochen, ohne an den Vorschlag der Ortschulbehörde oder eine von ihr aufgestellte Reihenfolge der Kandidaten (§. 5) beziehungsweise an das Gutachten der Bezirksschulbehörde (§. 9) gebunden zu sein, den ihm am meisten geeignet scheinenden Bewerber aus, und zeigt ihn unter Vorlage der ihn betreffenden Alten sofort der Landesschulbehörde an.

## §. 11.

Die Präsentation (Ernennung) darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden; jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung eines Bewerbes ist ungültig und rechtlich unwirksam.

## §. 12.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde beanstandet (§. 50 Al. 4 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869), so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe, welche der Anstellung entgegenstehen, an den Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigten zurückzuleiten, welchem es überlassen bleibt, binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation (Ernennung) vorzunehmen oder den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht zu ergreifen.

## §. 13.

Wird die Präsentation (Ernennung) von der Landesschulbehörde, nicht beanstandet, so fertigt sie unter Berufung auf dieselbe das Anstellungsdecret aus, weist dem Ernannten sein Dienst-Einkommen an und erlässt den Auftrag an die Bezirksschulbehörde, entweder durch einen Delegirten aus ihrer Mitte oder durch den Vorsitzenden der Ortschulbehörde die Beeidigung des Ernannten und seine Einführung in den Schuldienst vornehmen zu lassen.

## §. 14.

Der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte ist einzuladen, sich bei der Beeidigung und Einführung des Ernannten in den Schuldienst durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen.

## §. 15.

Rimmt der Präsentations-(Ernennungs-)Berechtigte binnen der gesetzlichen Frist (§§. 10 und 12) keine Präsentation (Ernennung) vor, tritt für diesen Fall die Landesschulbehörde in seine Rechte ein.

## §. 16.

Jede in Gemäßheit der §§. 1—15 vorgenommene Anstellung eines Lehrers oder eines mit dem Lehrbefähigungsbewilligungen versehenen Unterlehrers ist eine definitive. Doch muß jeder im Lehrfache Angestellte sich einer Versetzung, welche die Bezirks- oder Landesschulbehörde aus Dienstesrücksichten anordnet, fügen, soferne er dabei keinen Entgang an Bezügen erleidet.

## §. 17.

Auch bei solchen Versetzungen müssen die bestehenden Vorschlags- und Präsentations-Rechte berücksichtigt werden.

## §. 18.

Über die bloß nach dem Dienstrange sich richtende Vorrückung einer niederen Gehaltsstufe in eine höhere oder die Verleihung einer Dienstalterszulage entscheidet die Orts-, rücksichtlich die Bezirksschulbehörde ohne Konkursausschreibung.

## §. 19.

Soll nicht eine einfache Vorrückung nach dem Dienstrange, sondern eine Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe stattfinden, so muß dasselbe Verfahren eingehalten werden, welches für die Besetzung einer erledigten Dienststelle vorgezeichnet ist (§§. 1—15).

## §. 20.

Die Ernennung von Lehrern für nicht obligate Lehrfächer sowie jene der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten in den §. 15. Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen ist in gleicher Weise, wie jene der anderen Mitglieder des Lehrstandes, jedoch ohne Konkursausschreibung, von der betreffenden Schulbehörde vorzunehmen.

## II. Abschnitt.

## Von dem Diensteinkommen des Lehr-Personals.

## §. 21.

Der Jahresgehalt, der Lehrindividuen wird über Vorschlag derjenigen, welche die Schule zu errichten und zu erhalten verpflichtet sind (§§. 37—39 des Landesgesetzes zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentl. Volkschulen) von der Landesschulbehörde festgesetzt.

## §. 22.

Der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes, beträgt in der Landeshauptstadt Laibach 500 fl., in den übrigen Gemeinden 300 fl.

## §. 23.

Für Lehrstellen an Bürgerschulen ist der mindeste Betrag des festen Jahresgehaltes eines Lehrers in der Stadt Laibach mit 600 fl., in den übrigen Bezirken mit 400 fl. festzustellen.

## §. 24.

Alle fixen Geldbezüge, welche dem Lehrer aus Verbindlichkeiten einzelner Personen, aus Stiftungen u. dgl. zufließen, werden (vorbehältlich der Wahrung ihrer Bestimmungen zu einem speziellen Zwecke) von der Gemeinde für Rechnung der Schule eingehoben.

## §. 25.

Die veränderlichen Geldgaben sind mit dem Durchschnitterträgnisse der letzterverflossenen drei Jahre sofort in einen fixen Bezug für Rechnung der Schule umzuwandeln; Absammlungen von Neujahrsgeldern bei den einzelnen Ortsbewohnern u. dgl. dürfen nicht stattfinden.

## §. 26.

So lange die Naturalgiebigkeiten nicht abgelöst sind, werden sie nach dem Durchschnitte der Marktpreise aus den Jahren 1834—1863 (nach Ausscheidung des Jahres mit dem höchsten und jenes mit den niedrigsten Preisen) oder, wo keine Marktpreise ermittelt werden können, nach einer Abschätzung durch Sachverständige (unter Berücksichtigung der obigen Durchschnittszeit) in einem fixen Geldbetrage für Rechnung der Schule in Ansatz gebracht.

## §. 27.

Die Nutzungen von Acker-, Garten- (Weingarten), Gras- oder Waldland, dessen Besitz mit der Lehrstelle verbunden ist, werden so zu Geld veranschlagt, daß vom Katastral-Reinertrag jeder Parzelle die darauf lastenden Steuern ammt Zuschlägen abgezogen werden.

## §. 28.

Das nach der Veranschlagung der Naturalgiebigkeiten (§. 26) und der Nutzungen (§. 27) von dem mindesten Betrage des festen Jahresgehaltes eines Lehrers noch Abgängige muß ihm von der Schulgemeinde, rücksichtlich vom Schulbezirk in barem Gelde u. zw. in monatlichen Antizipat-Raten bezahlt werden. Ist mit einer Lehrstelle bereits gegenwärtig ein höheres Einkommen verbunden, so ist dasselbe ihrem jetzigen Inhaber ungeschmälert zu erhalten.

## §. 29.

Der Mietwert der Dienstwohnung, oder die in Ermangelung einer solchen anzusprechende Quartiersgeld-Entschädigung, ferner Remunerationen, Aushilfen, Zulagen u. dgl. dürfen von dem festen Jahresgehalte nicht in Abzug gebracht werden.

## §. 30.

Lehrer, welche in definitiver Anstellung zehn Jahre lang an einer und derselben öffentlichen Volkschule ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, erhalten für die Zeit ihrer fernerer Thätigkeit an dieser Schule eine in monatlichen Antizipatraten flüssige Dienstalterszulage mit 10 Perzenten ihres Jahresgehaltes, und unter denselben Bedingungen für je weitere 10 Jahre wieder je 10 Perzent ihres Jahresgehaltes.

## §. 31.

Den Direktoren der Bürgerschulen gebührt eine Funktionszulage in Laibach von 200 fl., in den übrigen Bezirken von 100 fl., ebenso gebührt den Oberlehrern der übrigen 3 oder mehrklassigen Volksschulen eine Funktionszulage in Laibach von 100 fl., in den übrigen Gemeinden von je 50 fl., welche in den gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalte behoben werden kann. Dort wo die Gehaltsstufen bestehen, wird ein Direktor oder Oberlehrer durch seine Ernennung zugleich in die höchste Gehaltsstufe eingereiht.

## §. 32.

Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine mindestens aus zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlokalitäten bestehende Wohnung, welche ihm, wo möglich, im Schulgebäude selbst anzusiedeln ist. Kann ihm eine solche nicht ausgemittelt werden, so gebührt ihm eine entsprechende Quartiergeldentschädigung.

## §. 33.

Den übrigen Lehrern steht das Recht auf freie Wohnung nur insofern zu, als sie bei Beginn der Wirksamkeit, dieses Gesetzes schon im Besitz einer solchen standen. Das Gleiche gilt von einer Quartiergeld-Entschädigung, in deren Besitz sie bereits stehen; eine solche muß ihnen auch zuerkannt werden, wenn ihnen die innegehabte Wohnung entzogen wird.

## §. 34.

Eine mit Grundstücken dotirte Lehrstelle (§. 27) gibt auch Anspruch auf den Besitz und die Benützung der erforderlichen Wirtschaftsräume.

## §. 35.

Der Gehalt eines Unterlehrers ist mit 60 Prozenten des mindesten Jahresgehaltes eines Lehrers in derselben Gemeinde (§. 22) zu bemessen.

## §. 36.

Ein Recht auf freie Wohnung hat ein Unterlehrer nur dann, wenn er bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes schon im Besitz einer Naturalwohnung sich befindet. Das gleiche gilt von einer Quartiergeldentschädigung, in deren Besitz er bereits steht, eine solche muß ihm auch zuerkannt werden, wenn ihm die innegehabte Wohnung entzogen wird.

## §. 37.

So lange Unterlehrer nicht definitiv angestellt sind, bedürfen sie zu ihrer Berechlichung die Genehmigung der Bezirksschulbehörde.

## §. 38.

Die Besoldung des weiblichen Lehrpersonals wird nach den für das männliche aufgestellten Grundsätzen (§§. 21—37) geregelt; doch sind alle Bezüge nur mit 80% jener Ziffern zu normiren, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

## §. 39.

Die Lehrer der nicht obligaten Unterrichtsfächer, sowie die Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, in dem im §. 15 Al. 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 bezeichneten Fällen erhalten eine fixe Remuneration, welche von der betreffenden Schulbehörde nach Maßgabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden bestimmt wird.

## §. 40.

Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch oder definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Neubeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äußeren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Besangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.

## §. 41.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes und der persönlichen Versetzung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten.

## §. 42.

Die Bezirksschulbehörde hat bei Überschreitungen des im §. 41 ausgesprochenen Verbots sofort strengstens Amt zu handeln, bei Wahrnehmung von Verletzungen des im §. 40 enthaltenen Verbots aber dem Betreffenden eine höch-

stens sechswöchentliche Frist zu setzen, binnen deren er entweder dem Schuldienste oder der Nebenbeschäftigung zu entsagen hat. Gegen diese Aufforderung steht der Rekurs an die Landesschulbehörde offen, welcher binnen acht Tagen zu ergreifen und mit aller Beschleunigung zu erledigen ist.

### III. Abschnitt.

#### Von der Disciplinarbehandlung und Entlassung des Lehrpersonals.

##### §. 43.

Jedes pflichtwidrige Verhalten von definitiv oder provisorisch angestellten Lehrpersonen wird als Dienstesvergehen entweder von dem Leiter der Schule oder von der Bezirksschulbehörde mündlich oder schriftlich unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzung gerügt, oder durch die Landesschulbehörde mittels einer Disciplinarstrafe geahndet.

##### §. 44.

Solche Disciplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Entziehung des Vorrückungsrechtes oder des Anspruches auf die Dienstalterszulage;
- c) die Versetzung an eine andere Lehrstelle.

##### §. 45.

Der Verweis wird stets schriftlich ertheilt und hat die Androhung strengerer Behandlung für den Fall wiederholter Pflichtverletzung zu enthalten. Nach dreijährigem tadellosen Benehmen des Betroffenen wird diese Strafe nicht weiter in Anrechnung gebracht.

##### §. 46.

Die Vorrückung in eine bestimmte höhere Gehaltsstufe oder die Bewilligung einer bestimmten Abstufung der Dienstalterszulage (§. 30) kann auf ein oder mehrere Jahre aufgeschoben oder gänzlich abgesprochen werden.

##### §. 47.

Die strafweise Entziehung der Funktion eines Oberlehrers oder Direktors und hiedurch erfolgende Zurücksetzung solcher Personen in die Kategorie der Lehrer kann mit oder ohne Änderung des Dienstortes stattfinden.

##### §. 48.

Sowohl in diesem Falle, als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere Lehrstelle desselben Bezirks hat das Disciplinar-Erkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.

##### §. 49.

Bevor gegen ein Mitglied des Lehrstandes eine Disciplinarstrafe verhängt wird, ist der Thatbestand aktenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten. Wird die Rechtfertigung nur mündlich vorgebracht, so muß sie zu Protokoll genommen werden. Stellt sich die (mündliche oder schriftliche) Rechtfertigung als genügend heraus, so ist dies dem Beschuldigten schriftlich bekannt zu geben.

##### §. 50.

Die Landesschulbehörde ist bei Verhängung der im §. 45 bezeichneten Disciplinarstrafen an keine stufenweise Aufeinanderfolge derselben gebunden.

##### §. 51.

Die Entlassung vom Schuldienste kann jedoch in der Regel erst dann verhängt werden, wenn ungeachtet des Vorausgehens mindestens einer Disciplinar-Befreiung neuerdings erhebliche Vernachlässigungen oder Verleugnungen von Dienstpflichten stattfinden. Nur gegen Denjenigen kann die Entlassung sofort Platz greifen, welcher sich eines groben Missbrauches des Züchtigungsrechtes, einer gräßlichen Verleugnung der Religion und Sitte, oder eines mit der dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerslichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

##### §. 52.

Die Entlassung vom Schuldienste ist von der Landesschulbehörde ohne Disciplinar-Erkenntnis anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wahlbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. (Ab. 3 des §. 48 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

## §. 53.

Jede Entlassung vom Schuldienste ist dem Minister für Kultus und Unterricht anzugeben, welcher davon den Landesschulbehörden der übrigen im Reichsrath vertretenen Länder Mittheilung macht.

## §. 54.

Die Suspension vom Amte und den damit verbundenen Bezügen muß von der Bezirksschulbehörde für die Dauer der gerichtlichen oder disciplinaren Untersuchung verhängt werden, wenn das Ansehen des Lehrstandes die sofortige Entfernung des in Untersuchung Gezogenen vom Dienste für die Dauer der Untersuchung verlangt. Ein Rekurs gegen die verfügte Suspension hat keine aufschiebende Wirkung.

## §. 55.

Erscheint die Erhaltung des Suspendirten oder seiner Familie gefährdet, so hat die Bezirksschulbehörde gleichzeitig den Betrag der ihm zu verabreichenden Alimentation auszusprechen, welcher höchstens zwei Drittheile des zur Zeit der Suspension genossenen Jahresgehaltes (§§. 22, 30, 31) betragen darf. Erfolgt späterhin eine Schuldloserklärung, so gebührt ihm der Ersatz des zeitweisen Verlustes am Dienstekommen.

## IV. Abschnitt.

## Von der Versetzung des Lehrpersonals in den Ruhestand und der Versorgung seiner Hinterbliebenen.

## §. 56.

Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe nach tabelloser Dienstleistung wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen anderer berücksichtigungswertlichen Verhältnisse zur Erfüllung der im obliegenden Pflichten untauglich erscheint. Sie kann entweder auf Ansuchen der betreffenden Person oder ohne ein solches Ansuchen von Amts wegen verfügt werden.

## §. 57.

Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstentsagung wird auch jede Verehelichung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§. 37) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.

## §. 58.

Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung oder der Versetzung in den Ruhestand kann ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde nur mit dem Ende eines Schuljahres erfolgen, zu welcher Zeit auch die Räumung der Dienstwohnung und die Übergabe des mit der Lehrstelle verbundenen Besitzes an Grundstücken stattzufinden hat, über deren Nutzungen nach §. 77 zu entscheiden ist.

## §. 59.

Das Ausmaß des Ruhegenusses (der Abfertigung oder Pension) ist einerseits von dem Jahresgehalte, andererseits von der Dienstzeit des in Ruhestand Versetzten abhängig.

## §. 60.

Der anrechenbare Jahresgehalt ist derjenige, welcher unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand bezogen wurde. Jene Dienstalters-Zulagen (§. 30), welche dem mindesten Jahresgehalte dort zuwachsen, wo kein Vorrückungsrecht in höhere Gehaltsstufen besteht, sind als Theile dieses Jahresgehaltes zu betrachten.

## §. 61.

Anrechenbar ist jene Dienstzeit, welche ein Mitglied der Lehrstandes nach bestandener Lehrbefähigungs-Prüfung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat. (§. 56 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.) Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie erwiesenermaßen außer Schuld und Zuthun des betreffenden Lehrindividuums lag.

## §. 62.

Denjenigen, die bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine anrechenbare Dienstzeit (§. 61) von zehn Jahren noch nicht vollstreckt haben, gebührt nur eine Abfertigung, welche mit dem anderthalbjährigen Betrage des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

## §. 63.

Diejenigen, welche vom Beginne des elften bis zur Vollendung des fünfzehnten anrechenbaren Dienstjahres (§. 61) in den Ruhestand versetzt werden, erhalten ein Drittheil des anrechenbaren Jahresgehaltes als Pension. Mit dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr erhalten sie den Anspruch auf drei Achttheile; mit jedem weiter zurückgelegten Quintenjahr auf ein ferneres Achttheil, mit dem beendeten vierzigsten Dienstjahr auf den ganzen Betrag des anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) als Pension.

## §. 64.

Die Versetzung in den Ruhestand ist entweder eine dauernde oder eine zeitweilige. In letzterem Falle hat der Betroffene nach Behebung des jene Versetzung begründenden Hindernisses seiner Thätigkeit sich nach der Weisung der Landesschulbehörde im Schuldienste wieder verwerben zu lassen oder auf seinen Ruhegenuss zu verzichten. Auch im ersterem Falle erlischt der Ruhegenuss, wenn der in dauernden Ruhestand Versetzte einen mit Gehalt dotirten Dienst übernimmt.

## §. 65.

Die Witwen und Waisen der Mitglieder des Lehrstandes haben nur dann einen Verpflegungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenuss berechtigt gewesen wäre.

## §. 66.

Die Witwen und Waisen der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer, welche ohne die erforderliche Bewilligung (§. 37) sich verehelichten, haben keinen Verpflegungsanspruch.

## §. 67.

Die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes, welches zur Zeit seines Todes noch nicht das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, erhält eine Abfertigung mit einem Vierttheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60).

## §. 68.

Wenn der Verstorbene bereits das zehnte anrechenbare Dienstjahr (§. 61) vollendet hatte, so gebührt der Witwe eine Pension, welche mit dem Drittheile des letzten von dem Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) zu bemessen ist.

## §. 69.

Wurde die Ehe mit dem verstorbenen Gatten erst während des Ruhestandes eingegangen, oder die eheliche Gemeinschaft ohne Schuld des Gatten vor seinem Tode durch gerichtliche Scheidung aufgehoben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss.

## §. 70.

Im Falle einer Wiederverehelichung kann die Gattin sich für einen abermaligen Witwenstand die Pension vorbehalten oder einen zweijährigen Betrag jener Pension als Abfertigung annehmen.

## §. 71.

Für jedes Kind des Verstorbenen, welches eine pensionsberechtigte Witwe zu verpflegen hat, gebührt ihr ein Erziehungbeitrag und ist so zu bemessen, daß ihre Pension samt allen Erziehungsbeiträgen nicht die Hälfte des vom verstorbenen Gatten und Vater zuletzt bezogenen, anrechenbaren Jahresgehaltes (§. 60) überschreitet.

## §. 72.

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes erlischt mit der Zurücklegung des 18. Lebensjahres oder mit dem Tage einer noch früher erlangten Verpflegung.

## §. 73.

Wenn nach einem verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes keine Witwe vorhanden ist oder dieselbe keinen Anspruch auf einen Ruhegenuss hat (§. 69), so gebührt allen unverpflegten Kindern des Verstorbenen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammen im Falle des §. 67, dieselbe Abfertigung, welche der Witwe zugestanden wäre, im Falle des §. 68 aber eine Konkretal-Pension, welche mit dem Sechsttheile des letzten vom Verstorbenen bezogenen anrechenbaren Jahresgehaltes zu bemessen ist.

## §. 74.

Diese Konkretal-Pension erlischt erst mit dem Tage, an welchem kein unversorgtes Kind des Verstorbenen unter dem Alter von 18 Jahren vorhanden ist.

## §. 75.

Wenn die Witwe eines Mitgliedes des Lehrstandes sich wieder verehelicht, so tritt an die Stelle der Erziehungsbeiträge (§. 71) für die Kinder des Verstorbenen die Konkretal-Pension (§. 73); behält sie sich für den Fall eines abermaligen Witwenstandes das Wiederaufleben ihrer Pension vor, so bezieht sich dieser Vorbehalt auch auf die Erziehungsbeiträge, so daß bei dem Eintritte jenes Falles sofort die Konkretal-Pension der Kinder erlischt.

## §. 76.

Witwe und Kinder eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes haben das Recht, die Naturalwohnung desselben noch ein Vierteljahr lang zu benützen oder den ihm zustehenden Quartiergeldbetrag für den nächstverfallenden Erhebungstermin zu beziehen.

## §. 77.

Die Nutzungen eines zur Dotation der Schulstelle gehörigen Grundstückes (§. 27) gehören den Erben eines in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliedes des Lehrstandes nur dann, wenn der Todesfall zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober erfolgte. Außer diesem Falle haben die Erben bloß Anspruch auf den Ersatz jener Auslagen, welche zur Gewinnung dieser Nutzungen gemacht wurden.

## §. 78.

Wenn der letzte von einem in aktiver Dienstleistung verstorbenen Mitgliede des Lehrstandes bezogene anrechenbare Jahresgehalt 600 fl. nicht überstieg und der Nachlass zugleich nicht hinreicht, die Krankheits- und Leichenkosten zu bestreiten, gebührt den Erben des Verstorbenen ein Viertel jenes Jahresgehaltes als Kondikt-Quartal.

## §. 79.

Zur Deckung der Ruhegenüsse für dienstuntauglich gewordene Mitglieder des Lehrstandes, so wie zur Befriedigung der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen wird eine Pensionskasse errichtet, welche die Landesschulbehörde verwaltet (§. 57 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

## §. 80.

Sämtliche Mitglieder des Lehrpersonals, welche nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung eine Dienststelle erlangen, sind verpflichtet, 10 Perzent ihres ersten nach erfolgter Regulirung bezogenen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresgehaltes und ebensoviel von dem Betrage jeder ihnen später zu Theil werdenden Gehaltsaufbesserung oder Dienstalterszulage, überdies aber jährlich 2 Perzent ihrer für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge an die Pensionskasse zu entrichten.

## §. 81.

Als besondere Zuflüsse werden der Pensionskasse zugewiesen:

1. die Interkalarien für erledigte Lehrstellen, soweit sie nicht den Erben eines verstorbenen Direktors, Oberlehrers oder Lehrers zufallen (§§. 77, 78) oder durch die Remuneration des Hilfslehrers in Anspruch genommen werden
2. die Strafgelder, welche in Folge von Strafverfügungen der Schulbehörden eingehen.

## §. 82.

Der zur Deckung der jährlichen Ausgaben der Pensionskasse noch weiters erforderliche Betrag wird aus Landesmitteln zugeschossen.

## §. 83.

Ueberschüsse, welche sich in dem Jahres-Einkommen der Pensionskasse (§§. 80—81) ergeben, sind zu kapitalisiren und nur die Zinsen derselben in die nächste Jahresrechnung einzubeziehen.

## §. 84.

Pensionen, welche Mitgliedern des Lehrstandes oder Hinterbliebenen derselben schon jetzt gebühren, müssen von den bisher zu ihrer Besteitung Verpflichteten auch fernerhin bezahlt werden.

### Übergangsbestimmungen.

§. 85.

Jede Bezirksschulbehörde legt sofort bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Kataster sämtlicher Lehrstellen des Bezirkes an und stellt dabei das Einkommen fest, welches dem gegenwärtigen Inhaber einer jeden derselben nach den §§. 22—39 gebührt.

§. 86.

Die auf den erwähnten Kataster (§. 85) gegründete Regulirung der Bezüge sämtlicher Mitglieder des Lehrstandes muß spätestens ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes vollständig durchgeführt sein.

§. 87.

Innerhalb desselben Zeitraumes hat auch die Thätigkeit der Pensionsklasse zu beginnen. Bei der Regulirung der Bezüge jedes Mitgliedes des Lehrstandes ist der von ihm nach §. 80 zu entrichtende Beitrag bei der Klasse des Schulbezirkes in Vorschreibung zu bringen.

§. 88.

Die Behandlung der Lehrer rücksichtlich der Dienstalterszulage (§. 30), dann die Behandlung derselben, ihrer Witwen und Waisen in Ansehung der Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse nach dem gegenwärtigen Gesetze hat nur bezüglich jener Dienstzeit Platz zu greifen, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Lehramte zugebracht wird, wogegen solche in Betreff der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit nach den bisher geltenden Vorschriften Statt findet.

### Schlussbestimmungen.

§. 89.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 90.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände derselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 91.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

# Poročilo

odseka, postavljenega za pretresovanje sporočila o delovanju deželnega odbora.

## Slavni deželni zbor!

Odsek, ktemu je slavn deželn zbor naročil, da pregleda in pertrese sporočilo deželnega od-bora v svojem delovanji, je to delo dovršil, in sklenil naslednje predloge, ktere bo, kolikor bo še treba, poročevalec ustmeno utrijeval, pred slavn zbor prinesti:

K § 2. Ker je volitev deželnega poslanca za Vrhniko, Lož in Postojna odložena dotedaj, da se po postavi od 2. jan. t. l. ustanove velike občine, in da bo na Vrhniki nova volitev občinskega zastopa, in ker je želeti, da bi ti kraji pred ko mogoče dobili svojega zastopnika, naj slavni zbor sklene: Visoka c. k. deželna vlada se prosi, da bi kar najhitreje poskrbela, kar je treba, da se na Vrhniki nova volitev občinskega zastopa storí.

K § 4. Že lansko leto je izrekel slavni zbor željo, da bi se zelo pomanjkljive gruntne bukve na Kranjskem predale, ter je deželnemu odboru dal nalog, da bi kakor za letošnjo sesijo pripravil načrt nove postave.

Deželni odbor je odložil to delo iz ozira, da bi bilo prezgodaj, dokler niso dodelane dotične pravne postave, posebno civilni pravdenski red.

Ali odsek je bil te misli, da se notranja uravnava gruntnih bukev, ki spada po § 11 črki k osnovne postave o državnem zastopu v področje deželnega zabora, dà prenareediti brez ozira na druge pravne postave; vendar je sodil, da je to delo prevažno in pretežavno, da bi se moglo brez sodelovanja c. k. vlade uspešno in v kratkem času dognati, ter da bi se namen najlaglje in najpred dal doseči, ako bi c. k. vlada sama hotela tak načrt predložiti.

Odsek tedaj svetuje, naj slavni zbor sklene: Visoka c. k. vlada se prosi, da bi izdelala sedanjim okolščinam primerni postavni načrt o notranji uravnavi (innere Einrichtung) gruntnih bukev, ter ga prihodnjemu deželnemu zboru predložila.

K § 7. a) Slavni deželni zbor naj sklene: Po deželnem odboru privoljena doklada občinam v Škocijanu pri Hrovaškem brodu, v Šmarjeti in na Raki od 31% na neposrednje davke za poplačanje stavbenih stroškov za farovžka gospodarska poslopja na eno leto; potem občini Trati od 33% na neposrednje davke za neogibne šolske stroške za leto 1869, in poslednjic katastralnim občinam Kranjski gori in Rutam od 50% na neposrednje davke za leto 1869 se potruje.

b) Slavni deželni zbor naj sklene: Visoka c. k. vlada se prosi, da se vsaj še do konca leta 1870 dovolijo okrajne blagajnice, ali pa da se stroški za okrajne ranocelnike in okrajne babice prevzamejo na državno blagajnico.

c) Slavni deželni zbor naj sklene: Deželnemu odboru se nalaga, da izdela in v prihodnji sejiji predloži postavni načrt, kako naj se napravijo okrajni zastopi za kranjsko deželo.

K § 10. Tudi odsek je spoznal, da je g. minister bogočastja in nauka ko je z ukazom od 10. febr. t. l. vpeljal začasno (provizorno) šolsko nadzorstvo, prekoračil ustavno mejo svojega opravilskega okrožja in posegel v pravice deželnih zborov, ker je skušal po poti ukaza uravnati to, kar je po §§ 1, 11 in 13 državne postave od 25. maja 1868 izrekoma postavodajstvu deželnih zborov pridržano; odsek je spoznal, da bi bilo to ministrovno djanje, ko bi se bilo molče in brez upora sprejelo, hudo nevaren precedens ustvarilo za prihodnjost, in da je tedaj deželni odbor po dolžnosti in pravici ravnal, ko je zoper ukaz podal pravni upor in odrekel vsako udeleževanje pri dotičnih opravilih. Odsek tedaj svetuje: Slavni deželni zbor naj sklene: „Ponašanje deželnega odbora proti omenjenemu ukazu od 10. febr. t. l. se odobruje.“

Nadalje je odsek previdel, da je deželnki odbor tako ustregel deželnim potrebam s tem, da je dal natisniti zelo primerno knjižno: „Navod, kako naj ravnajo posamezni kmetje in cele občine z gozdom.“ Zavolj prevelike važnosti, ki jo imajo gozdi za našo deželo, je silno želeti, da bi se gospodarske vednosti bolj in bolj tudi med naše prosto ljudstvo razširile. Zatoraj svetuje odsek: Slavni zbor naj sklene: „Deželnemu odboru se nalaga, naj 1000 eksemplarjev te knjižice po primerni poti brezplačno razdeli med prosto ljudstvo.“

Naposled je odsek tudi za svojo dolžnost spoznaval, slavnemu zboru spomniti zastran šole za sadjerejo, vinorejo, svilarijo in čebelarijo za dolensko, ki je bila lansko leto odložena zavolj pomanjkanja dnarnih pomočkov, posebno zato, ker takrat vprašanje zavolj inkameriranega deželnega fonda še ni bilo rešeno. Vendar je deželni odbor prejel nalog, naj ima to reč naprej na skrbi, in naj z ozirom na finančne moči o zvrševanju dotičnega sklepa od 1866. leta v prvi prihodnji sesiji poroča.

Ker pa dežela inkameriranega fonda noter do sedanje sesije ni nazaj dobila, je naravno, da deželni odbor na zvrševanje tega sklepa ni mogel misliti. Ali zdaj, ko je inkamerirani fond deželi povrnjen, utegne spet pravi čas biti, da se omenjene šole zmislimo, ter odsek svetuje: Slavni zbor naj sklene: „Deželnemu odboru se nalaga, naj z ozirom na dotični lanski sklep svoje misli spet na to šolo obrača, in o njej v prihodnji sesiji poroča.“

K § 13. Vse hvale in pripoznanja vredno je bilo po odsekovih mislih ponašanje deželnega odbora glede na žalostne dogodke na Jančem in v Vevčah.

Prav in okolščinam primerno je dilo, da se je deželni odbor s podukom in svarilom obrnil do ljudstva; ali ravno tako neobhodno potrebno je bilo, da se je v spomenici do ministerstva potegnil za čast in korist dežele; da je tako odvračal nevarnosti in nadoge izjemnih naredeb, ki so grozile vsled tega, ker so se od drugih strani razmere naše, v veliko škodo deželi, pristransko, neresnično in obrekljivo opisovale; ter da je vis. c. k. vladi naznani edino pravo pot, ki vodi do miru in sprave, namreč uresničenje po ustavi zagotovljene narodne ravnopravnosti. Po odsekovih mislih je zaslužil deželni odbor s tem svojim delom pripoznanje in hvalo od cele naše dežele, in zato se stavi predlog: Slavni deželni zbor naj sklene: „Deželnemu odboru se za njegove ponašanje gledé na dogodke na Jančem in v Vevčah pripoznanje izrekuje.“

K § 15. Odsek svetuje: Slavni deželni zbor naj sklene:

a) Odobruje se, da je deželni odbor avstrijsko-ogrsko bolnišnico v Galati pri Carigradu spoznal za splošno javno napravo.

b) Deželnemu odboru se daje nalog, naj omenjene tri topovske cevi po primerni poti proda, toda ne pod cenilno vrednost.

Na koncu postavlja odsek še sledeča dva predloga:

Slavni deželni zbor naj sklene:

a) Deželni zbor jemlje predmete delovanjskega sporočila, zastran kterih se niso posebni nasveti stigli, na odobrilno znanje.

b) Deželnemu odboru se izrekuje za njegovo marljivo in vspešno delovanje pripoznanje in zahvala.

**Peter Kozler,**  
prvomestnik.

**Svetec,**  
poročevalec.

# Poročilo

**zastran  
gruntnega davka**

## Slavni deželni zbor!

Zavolj posebne važnosti, ki jo ima za našo deželo zadeva o gruntrem davku, in zavolj posebne skrbljivosti, s ktero je vselej obravnával slavni zbor to zadevo, je sklenil odsek, kakor druga leta, tako tudi letos, zastran nje posebno poročilo podati.

Lansko leto je slavni zbor pritrdir nasvetu, naj se z ozirom na to, da ima v kratkem priti nova postava o gruntrem davku, ne prosi več, kakor prejšnja leta, od ministerstva odpust davka po nekem stanovitnem percentu ali v nekem stanovitnem znesku, ampak naj se gleda na to, da se bo po Njih Veličanstvu milostljivo izdani sklep od 31. decembra 1864 na tanko dopolnoval. To je danes stališče, na katerem se nahajamo. In odsek mora potrditi ter z veseljem naznanjuje, da želje po slavnem zboru lani v tem oziru do vis. c. k. vlade izrečene, niso neušlišane ostale.

Kar je namreč slavni zbor lani od slavnega predsedstva c. k. deželne vlade prosil, naj bi se po omenjenem Najvišjem sklepu od 31. decembra 1864 gruntni davek ne odpisoval samo zavolj slabe letine, ampak tudi zavolj preobloženja; potem naj bi se tisti zneski, ki se imajo zavolj preobloženja odpisati, že precej od začetka leta izločili in ne tirjali; in potem naj bi se nasveti, koliko in komu se ima kaj odpisati, konec vsacega leta in pred ko mogoče predlagali, temu vsemu popolnoma ustreza ukaz, ki ga je izdalо c. k. finančne direkcije predsedstvo dne 19. avgusta t.l. št. 929 do c. k. okrajnih glavarstev in c. k. davkarij, in ki se nahaja v rokah slavnega zbora v prilogi 37.

Le eno vprašanje je zdaj še, namreč ali bodo tudi izvršilni organi, t. j. c. k. okrajna glavarstva in c. k. davkarije svojo nalogu natanko in vestno dopolnovali v tem obziru, da bodo, kolikor je koli mogoče, vse preobložene izkazovali, ter ne glede na veliki trud in težave, ki jih ima tako delo, za to skrbeli, da bodo ti vsi, kolikor mogoče v pravični razmeri, deležni dobrote, z Najvišnjim sklepom od 31. decembra 1864 jim namenjene. Le ako tudi ti organi store svojo dolžnost, nadjati se je primer-nega in zdatnega vspeha, ker je znano, da vis. c. k. ministerstvo, ki preobloženje naše dežele z gruntom davkom že od zdavnaj previdi in pripoznava, nikdar ni odrekovalo privoljenja, da bi se ne odpisovalo vse, kar se je od teh nižjih organov za odpis predlagalo. Ako pa nižji organi za kteri kraj nič ne predlože, potlej se samo ob sebi razume, da ministerstvo tudi nobenega odpisa privoliti ne more.

To je bilo, kakor je podoba, tudi krivo, da se je za 1867. leto več ko dve tretjini menj odpisalo, kakor za 1866. leto; to je krivo, da se nekim okrajem odpisujejo precejšnji zneski, a drugim, ki so tudi preobloženi, nič; ali da se istemu okraju eno leto odpiše, drugo ne.

Iz pridjanega izkaza pod / je razvidno, kako se je v imenovanih dveh letih po raznih okrajih zastran tega godilo. Vidi se, kako različno se je ravnalo, kako ne enako je bila dobrota razdeljena.

Odsek opominja za primer le notorično ubozih okrajev Kočevja, Ribnice in Velikih Lašč, katerim se obe te leti ni skoraj čisto nič odpisalo.

Po vsem tem je eno gotovo namreč, ako hočemo, da se blagosrčni namen Njih Veličanstva izpolni, moramo z vso pazljivostjo na to gledati, da se pozvedbe, kdo je preobložen, po vseh okrajih, in to kolikor mogoče enakomerno store. Zato bo treba, da se tista c. k. okrajna glavarstva, ki so doslej v tej reči zaostajala, prebudé na živeje delovanje; da če potrebujejo kacega navoda ali navka, jim se ta dà, in ker je posebno veliko na tem ležeče, da so zaupniki, ki se po finančnega vodstva ukazu smejo privzeti, res zvedeni, zanesljivi in tudi pred ljudstvom zaupanja vredni možje, zato naj bi se priporočilo c. k. glavarstvom v ta namen jemati tudi take možje, ktere bi občinski zastop sam zato izvolil.

Odsek je tedaj sklenil slavnemu zboru neke, tem ravno razloženim okoliščinam primerne nasvete postaviti.

Vrh tega je odsek pri pogovoru o gruntrem davku premišjal in pretresal še neke druge nepravilnosti, ki naj bi se v zlajšavo davka plačevalcev brž ko mogoče odpravile.

Ljudem se namreč izdajajo davkovske bukvice še zmirom samo v nemškem jeziku, čeravno je že zdavnaj obljubljeno, da bodo tudi v slovenskem.

Potem je pri nekih davkarijah večkrat ta navada, da ljudem, ki imajo na več bukvic plačevati, če kaj na odbót (à konto) prineso, jim se to ne zaračuna po primeri na vse bukvice, ampak včasi menda iz same lágoti (komoditete) samo na ene bukvice.

Potem se pa lahko zgodi, da je na ene bukvice ves dolg za celo leto izplačan, na druge pa za celo leto še ostane, in ljudje, ki so mislili, da je znesek, ki so ga plačali, vsaj za ene kvatre, ali morebiti za pol leta za ves davek zaledel, ostanejo po omenjenem ravnjanju še naprej v dolgu in rubežni.

Poslednjič se je omenilo katastralne reambulacije, ki je še zmiraj v naši deželi, in odsek je bil zastran nje te misli, da je zdaj glede na novo postavo o zemljiskem davku najbrže odveč, in da bi lahko prenehala, ali vsaj, ako se vladi zdi še potrebna, naj bi se vsaj nikakoršnji stroški več občinam ne nakladali, ker ima po §. 14 omenjene nove postave vse take stroške sama država trpeti.

Odsek prinaša tedaj sledeče nasvete:

Slavni zbor naj sklene:

Slavno c. k. deželne vlade, oziroma c. k. finančne direkcije predsedstvo se prosi:

- Naj blagovoli svojo pozornost obračati na to, da se bo Najvišji sklep, dotično njegov ukaz od 19. avgusta t. l. št. 929 po vseh okrajih, kolikor koli mogoče, enakomerno spolnoval, in ter v ta namen delovati na c. k. okrajsna glavarstva in c. k. davkarije, ako bo treba, z naukom in spodbudo.
- Naj blagovoli c. k. okrajinom glavarstvom priporočiti, da bodo pri pozvedovanju, kdo je preobložen, za zvedence in zaupnike privzemali tudi take može, ktere občinski zastop za ta namen naznani.
- Naj blagovoli poskrbeti, da se davkovske bukvice izdado v nemškem in slovenskem jeziku.
- Naj blagovoli c. k. davkarijam ukazati, da naj tistim davkaplačnikom, ki na več bukvic plačujejo, njih delne plačila (Theilzahlungen) ki še niso zapadle (fällig), kolikor je mogoče, na vse bukvice enakomerno zarajtujejo.
- Naj blagovoli poskrbeti, da se vsi stroški za katastralne reambulacije, če te vsled nove postave o zemljiskem davku ne prenehajo, po §. 14 te postave, prevzemo na državo, in se občine od njih rešijo.

**Peter Kozler,**

prvomestnik.

**Svetec,**

poročevalec.

## Pregled

koliko se je vsled najvišega sklepa od 31. decembra 1864 raznim okrajem Kranjskega odpisalo gruntnega davka s tretinsko priklado za leti 1866 in 1867.

Štev.	Ime okraja	Za leto				Štev.	Ime okraja	Za leto			
		1866		1867				1866		1867	
		fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
1	Bistrica	4192	4	4208	56	17	Metlika	3227	69	2593	79
2	Brdo	6082	42	—	—	18	Mokronog	2790	95	—	—
3	Črnomelj	5604	43	3177	64	19	Novo mesto	5493	6	2951	72
4	Idrija	704	31	477	89	20	Planina	2607	54	469	84
5	Kamnik	610	28	—	—	21	Postojna	4596	19	6546	41
6	Kočevje	—	—	—	—	22	Radeče	1199	95	—	—
7	Kostanjevica	2741	48	—	—	23	Radolica	243	7	—	—
8	Kranj	10.661	95	—	—	24	Ribnica	—	—	—	—
9	Kranjska gora	24	56	71	66	25	Senožeče	3695	39	*)	—
10	Krško	3563	43	—	—	26	Trebno	3733	45	1766	81
11	Lašče (Vel.)	104	73	—	—	27	Tržič	195	7	—	—
12	Litija	313	10	—	—	28	Vipava	2644	78	2897	45
13	Ljubljana, mesto	—	—	—	—	29	Višnja gora	6664	17	—	—
14	Ljubljana, okolica	17.667	20	—	—	30	Vrhnička	8495	18	—	—
15	Loka	5023	92	—	—	31	Zužemberk	1464	3	760	13
16	Lož	1864	41	733	62						

\*) Senožeče so bile to leto s Postojno združene.

# Bericht des Schul-Ausschusses

über die

## Grundzüge des künftigen Realschulgesetzes.

### Hoher Landtag!

Der Schul-Ausschuss hat, der Weisung des h. Landtages nachkommend, die Grundzüge berathen, welche dem Landesausschusse bei Ausarbeitung des in der nächsten Landtage-Session einzubringenden Realschulgesetzes als Leitfaden seiner Anträge dienen sollen, und erstattet hierüber dem hohen Landtage folgenden

### Bericht.

Die erste Frage, über welche man im Klaren sein muß, bevor an die gesetzliche Regelung des Realschulwesens Hand gelegt werden kann, ist die: „Ob in der Realschule eine fachliche Bildung der studirenden Jugend auch fernerhin angestrebt werden soll?“

Diese Frage hat der Ausschuss aus folgenden Gründen zu verneinen befunden:

1. Weil durch das Volksschulgesetz die Einführung von Bürgerschulen normirt wird, und diese im Vereine mit einzelnen Fachschulen, deren Organisirung gleichfalls in Aussicht steht, die Zwecke der fachlichen Bildung zweifellos sicherer und besser erreichen werden, als dies bisher die Realschule mit ihrem vereinzelten, auf wenige Stunden der Woche beschränkten fachlichen Unterrichte leisten konnte, wodurch also dieser Unterricht an der Realschule entbehrlich wird.
2. Weil bei jungen Leuten im Alter von 10—14 Jahren der Geist für die Aufnahme eines speziellen fachlichen Wissens nicht reif genug ist, sie daher aus einem derartigen Unterrichte nicht jenen Nutzen ziehen können, welcher die dazu verwendete Zeit lohnen würde, — einer Zeit, die viel nützlicher und lohnender einer oder der anderen Doctrin, für welche der Schüler die Geistesreife besitzt, zugewendet werden kann, was auf den
3. Grund führt, den nämlich, daß es hiervon möglich — weil die Zeit gewonnen wird, dem jungen Menschen in der Realschule einen fremdsprachlichen Unterricht zu ertheilen, welcher dem Schüler nicht nur den Vortheil der Kenntniß der gelehrt werdenden Sprache, sondern auch jenen einer höheren formalen Bildung und einer gründlicheren Kenntniß der eigenen Muttersprache zuwendet.

Aus den soeben nur in allgemeinen Umrissen skizzierten Erwägungen des Ausschusses ergab sich von selbst die zweite Frage, deren Beantwortung dem Landes-Ausschusse geliefert werden muß, damit er seiner Aufgabe entsprechen könne, nämlich: Welche Fremdsprache soll zunächst an der Realschule gelehrt werden? Obwohl diese Frage, welche in der „Denkschrift zur Erläuterung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Realschulen“ mit großer Ausführlichkeit behandelt wurde, dafelbst zum Nachtheile der lateinischen Sprache, welche dafelbst ausschließlich dem Gymnasium zugewiesen wird, entschieden ist, so wurde der Ausschuss doch dahin einig, dieselbe für die Unterrichts-Bedürfnisse und Interessen des Landes Kraint im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden und die lateinische Sprache für die ersten 4 Jahrgänge als obligaten Lehrgegenstand zu empfehlen, wodurch dann die Realschule den Charakter eines Realgymnasiums anzunehmen hat.

Der hohe Landtag wird den Ausschuß von der Aufgabe loszählen, diesen wissenschaftlich unentschiedenen Streit fortzukämpfen und in den Versuch einer Widerlegung der Gründe der Denkschrift sich einzulassen; der Ausschuß glaubte vielmehr seiner Mission dadurch gerecht zu werden, daß er an die Motive der Denkschrift den Maßstab unserer krainischen Unterrichtsbedürfnisse, so wie jenen der Vermögensverhältnisse der des Unterrichtes bedürftigen Jugend anlegte und in dieser Weise kam er zu folgenden Gründen obiger Antwort:

1. Wenn der Knabe nach absolviert vierklassiger Volksschule in eine Realschule tritt, in welcher die lateinische Sprache als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, so wird er dadurch sowol für das Obergymnasium, als auch für die Oberrealschule mit den nöthigen Vorkenntnissen ausgestattet, und es tritt sohn statt bereits im 10., erst im 13. oder 14. Lebensjahre desselben an seine Eltern und ihn die Aufgabe heran, über den künftigen Lebensberuf zu entscheiden — eine Entscheidung, welche in diesem Alter ungleich leichter und über das Lebensglück des Knaben beruhigender zu treffen ist, da sich in dieser Lebensperiode mit viel größerer Sicherheit über die Natur-Anlagen, über die Fähigkeiten des Knaben, über seine wirkliche oder nur eingebildete Vorliebe für diesen oder jenen Lebensberuf ein Urtheil fällen läßt.

2. Aber auch für jene, welche nach der 4. Classe des Realgymnasiums sich dem practischen Leben zuwenden wollen — oder was hier zu Lande die Regel ist, wegen des Mangels der nöthigen Mittel zur Fortsetzung der Studien, zuzuwenden genötigt sind, ist die Kenntniß der lateinischen Sprache, insoweit sie sich dieselbe in den ersten 4 Jahren angeeignet haben können, nützlich, die darauf verwendete Zeit und Mühe keine verlorene, weil ihnen diese Sprache für

einige Berufszweige (Pharmacie, Thierarzneikunde u. a. m.) unentbehrlich — für alle aber als ethymologischer Schlüssel von hohem Nutzen ist, indem sie ihnen das Verständniß der zahllosen aus dieser Sprache hergeleiteten Wörter und hiedurch so vieler Schriften und Werke wesentlich erleichtert, welche zwar in einer bekannten, lebenden Sprache abgefaßt, — doch aber voll von Fremdwörtern sind.

3. An das Realgymnasiums lassen sich mit dem größten Nutzen und mit ersprießlicher Verwerthung der daselbst erworbenen Kenntnisse Fachschulen anschließen, welche nach ein- bis zweijährigem Besuche den jungen Menschen mit einer Bildung ausstatten, die ihn — einen ernsten Willen vorausgesetzt — als Gewerbsmann sorgenfrei in die Zukunft blicken läßt.

4. Alle Fachmänner sind darüber einig, daß zu dem Zwecke, um dem jugendlichen Geiste eine höhere formale Bildung zuzuführen, und ihn zum vollständigen Verständniß sowie zur gründlichsten Kenntniß und Würdigung seiner Muttersprache zu leiten, die lateinische Sprache die entsprechendste und den lebenden, namentlich den romanischen Sprachen vorzuziehen ist.

5. Auch die Erlernung der romanischen Sprachen, von denen der italienischen an anderer Stelle dieses Berichtes besondere Erwähnung gemacht werden will, wird durch die Kenntniß der lateinischen Sprache, der Mutter aller dieser Sprachen, wesentlich erleichtert.

Es ließen sich noch viele andere Gründe anführen, die der Einreihung des Studiums der lateinischen Sprache unter die obligaten Gegenstände der Realschule das Wort reden. Der Ausschuß glaubte jedoch, auf die vielen im Gegenstande erschienenen Fachschriften verweisen zu dürfen, die angeführten Gründe jedoch besonders hervorheben zu sollen und sie als genügend ansehen zu können, um den hohen Landtag zu bestimmen, der vom Ausschuß vorgeschlagenen Aufnahme der lateinischen Sprache unter die obligaten Gegenstände des Realunterrichtes beizupflichten und den Landesausschuß anzuweisen, in diesem Sinne das vorzulegende Realschulgesetz zu redigiren.

Nachdem der Ausschuß sich über diese Frage geeinigt hatte, wurde die 3. Frage in Berathung gezogen: Welche lebende Sprache in der Oberrealschule als obligater Lehrgegenstand vorgeschrieben werden soll?

In dieser Richtung ist er zu dem Beschlusse gelangt, dem hohen Landtage die italienische Sprach als Obligatgegenstand der Oberrealschule zu empfehlen. Dieser Beschuß wird von dem regsten Bedürfnisse der Bevölkerung bevorwortet, welches in der geografischen Lage von Krain und in dem Hauptverkehre seiner Einwohner mit Triest sich gründet. Die Richtigkeit und das Gewicht dieses Motives ist durch die Thatache erprobt, daß man keiner anderen lebenden Fremdsprache im Munde der Bewohner von Krain — selbst auf dem flachen Lande — so häufig begegnet, als der italienischen, ein sicheres Zeichen dafür, daß Krainer häufiger als es bei irgend einer anderen Sprache der Fall ist, in die Lage kommen, der italienischen Sprache zu bedürfen.

Die Erlernung der französischen und englischen Sprache kann mit voller Beruhigung als freie Lehrgegenstände dem Privatsleife überlassen werden.

Der Ausschuß hat weiter dem Grundsatz beigestimmt, den §. 14 der Reg.-Vorlage dahin ausspricht, daß die Zahl der Schüler in einer Classe in der Regel nicht über fünfzig steigen soll. Er empfiehlt denselben dem hohen Landtag als weitere Norm für den Landesausschuß bei Abfassung des Realschulgesetzes aus dem Grunde, weil eine Ueberschreitung der als Regel aufgestellten Maximalzahl nur von nachtheiligen Folgen für die Unterrichtszwecke wäre.

Ebenso hat der Ausschuß der im §. 16 der Reg.-Vorl. gesetzlich normirten Institution der Maturitätsprüfungen vollkommen beizustimmen befunden und wäre dieselbe in die vom Landesausschuß einzubringende Gesetzesvorlage aufzunehmen. Nachdem die Oberrealschule nur eine Vorbereitungsschule für die höheren technischen Lehranstalten ist, so empfiehlt es sich wol von selbst, daß dem Schüler nach Beendigung seiner Studien an der Realschule Gelegenheit geboten werde, sich ein legales Beweismittel über seine Vorbildung und deren Grad zu verschaffen.

Endlich ist der Ausschuß auch über die Frage schlüssig geworden, ob — und um wie viel die Zahl der Jahrgänge an der Realschule erhöht werden soll, und zwar dahin, dem hohen Landtag zu empfehlen, den Landesausschuß anzuweisen, in dem Gesetzesentwurfe die Erhöhung der Jahrgänge auf die Zahl von sieben zu berücksichtigen.

Der Ausschuß hat in dieser Richtung den in der bereits erwähnten Denkschrift entwickelten Erwägungen beigegeben, auf Grund deren auch die Regier.-Vorlage die Realschulen nach 7 Jahrgängen organisiert, und erlaubt sich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellung dieser Schrift von Seite 14 bis 16 Bezug zu nehmen.

Nachdem hiedurch die wichtigsten Fragen gelöst sind, über welche dem Landesausschuß bestimmte Weisungen des hohen Landtags gegeben werden müssen, damit er mit Erfolg in die Berathung der Gesetzesvorlage eintreten könne, — und damit dem Zustandekommen des Gesetzes in der nächsten Landtags-Session bei den Änderungen, welche die Regier.-Vorlage in Folge der vom hohen Landtag genehmigten Prinzipien und allenfalls auch nach Maßgabe noch hervortretender Erwägungen des Landesausschusses erfahren wird, auch von Seite der hohen Regierung keinerlei Hindernisse in den Weg treten, erlaubt sich der Schul-Ausschuß folgende zwei Anträge zu stellen:

Der hohe Landtag wolle

1. den in diesem Berichte entwickelten Prinzipien der Organisirung des Realschulwesens bestimmen;
2. den Landesausschuß anweisen, auf Grund derselben den Entwurf eines Realschulgesetzes auszuarbeiten, sich über denselben mit der hohen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und ihn sohn in der nächsten Session zur Berathung und Schlußfassung einzubringen.

Laibach den 18. October 1869.

Dr. E. H. Costa,  
Obmann.

Otto Br. Apfaltrer,  
Berichterstatter.

# Sporočilo finančnega odseka

## o proračunu posilne delalnice za leto 1870.

### Slavni zbor!

Finančni odsek je proračun zaklada posilne delalnice za leto 1870, ki mu je bil v pretres izročen, dobro prevdari, in s pridržkom, da posebna razjasnila, ako bi treba bilo, bode poročevalec ustmeno dodal, in gledé na prošnjo dr. Dragotina Bleiweisa, nadzdravnika v posilnej delalnici, za eno merno postavljenje z drugimi nadzdravniki v deželnih službah in za zboljšanje stalne plače, nasvetuje sledeče predloge:

Slavni zbor naj sklene:

Prvič: V proračun za leto 1870 se stavijo:

### A. Potrebščine:

#### I. Letna plača ali dohodki.

Za 1 oskrbnika . . . . .	787 gld. 50 kr.
Za 1 kontrolorja . . . . .	525 „ — „
	Skupaj . . . . . 1312 gld. 50 kr.

#### II. Stanovanje (stanovina).

Za 1 adjunkta . . . . .	126 gld. — kr.
Za 1 nadpaznika . . . . .	52 „ 50 „
	Skupaj . . . . . 178 gld. 50 kr.

#### III. Postranščina (dodatki).

1. Na drvah za kurjavo, in sicer oskrbniku 10 sežnjev, adjunktu 10 sežnjev, 2 nadpaznikoma po 6 sežnjev, 5 paznikom vsakemu po 6 sežnjev, tedaj skupaj 62 sežnjev drv za kurjavo po 6 gld. seženj . . . . .	372 gld. — kr.
2. Za svečavo, in sicer oskrbniku in adjunktu vsakemu po 36 funtov, 1 nadpazniku 18 funtov, 1 nadpazniku 12 funtov, 5 paznikom vsakemu po 12 funtov, tedaj skupaj 162 funtov sveč po 44 kr. . . . .	71 „ 28 „
3. Na kruhu 2 nadpaznikoma in 18 paznikom vsakemu po 1½ funta na dan, funt po 4½ kr. . . . .	492 „ 75 „
	Skupaj . . . . . 936 gld. 3 kr.

#### IV. Službenim osebam določena plača.

1. organistu . . . . .	72 gld. — kr.
2. hišnemu zdravniku dr. Dragotinu Bleiweisu naj se letna plača od 378 gld. na 500 gld. povekša in s tem njegova prošnja (predloga dež. zbora št. 43) reši . . . . .	500 „ — „
3. ranocelniku . . . . .	199 „ 50 „
4. brivecu . . . . .	75 „ 60 „

5. prižigalcu lamp . . . . .	50 gld. 40 kr.
6. cerkovniku . . . . .	18 " 90 "
Skupaj . . . . .	916 gld. 40 kr.

**V. Letna plača za nadzorovalne osebe.**

## a) Redna plača:

Prvemu nadpazniku . . . . .	324 gld. — kr.
Drugemu nadpazniku . . . . .	240 " — "
8 paznikom po 192 gld. . . . .	1536 " — "
7 paznikom po 168 gld. . . . .	1176 " — "
Skupaj . . . . .	3276 gld. — kr.

## b) Prekoredna plača:

Štirim pripomočnim paznikom, ako bi jih bilo treba, vsakemu po 151 gld. 20 kr. . . . .	600 " — "
Skupni znesek . . . . .	3876 gld. — kr.

**VI. Prineski.**

V normalno-šolski zaklad . . . . .	— gld. 52½ kr.
------------------------------------	----------------

**VII. Cerkovne potrebščine.**

Stroški za osvečavo kapele, darilno vino i. t. d. . . . .	150 gld. — kr.
---	----------------

**VIII. Uradnijske, kancelijske in učne potrebščine:**

## a) Določene:

Letni načezek (pavšal) za kancelijske potrebe . . . . .	140 gld. — kr.
---	----------------

## b) Premenljive:

1. za papir . . . . .	1 " — "
2. tiskovna in litografična dela . . . . .	10 " — "
3. šolske potrebščine . . . . .	10 " — "
4. premakljivo blago . . . . .	5 " — "
5. različne druge uradnijske potrebe . . . . .	20 " — "
Skupaj . . . . .	186 gld. — kr.

**IX. Potrebe za varščino (mondura in orožje).**

1. Kategorijna ali vrstna mondura za 2 nadpaznika in 18 paznikov	1000 gld. — kr.
2. Za strelivo omenjenih paznikov . . . . .	7 " — "
Skupaj . . . . .	1007 gld. — kr.

**X. Potrebščine za fabriko.**

1. Za fabriške priprave in reči . . . . .	3600 gld. — kr.
2. Za premakljivo blago . . . . .	100 " — "
3. Za delalne navržke prisiljencev . . . . .	1400 " — "
4. Odstotki oskrbovalnega osebja . . . . .	90 " — "
5. Plačila . . . . .	520 " — "
6. Svečava . . . . .	200 " — "
7. Uradnijske in kancelijske potrebe . . . . .	30 " — "
8. Posojila na povračilo . . . . .	500 " — "
9. Izplačilo v zaklad posilne delalnice oziroma v deželni zaklad . . . . .	3000 " — "
10. Različni izdajki . . . . .	100 " — "
Skupaj . . . . .	9540 gld. — kr.

**XI. Opravilske priklade, nagrade in denarne podpore.**

1. Opravilska priklada za oskrbnika . . . . .	212 gld. 50 kr.
2. Ravno tako za adjunkta . . . . .	175 " — "
3. Nagrada za žensko nadzornico . . . . .	144 " — "
4. Premenljive nagrade . . . . .	400 " — " <small>Big OS 12 bo uveden 8/22 je zapisovan bo novi O</small>
5. Premenljive denarne podpore . . . . .	200 " — " <small>je ostavljeni in izloženi</small>
	Skupaj . . . . . 1131 gld. 50 kr.

**XII. Nova zidarska in stavstvena dela . . . . . — gld. — kr.****XIII. Vzdrževanje obstoječega poslopja.**

1. Vzdrževalni stroški . . . . .	370 gld. — kr.
2. Zavarovalni stroški . . . . .	23 " — "
3. Pometanje dimnikov . . . . .	100 " — "
	Skupaj . . . . . 503 gld. — kr.

**XIV. Davki.**

1. 20prcentna dohodnina od čistih obresti od 106 gld. . . . .	21 gld. 20 kr.
2. Na zemljiščinem davku . . . . .	1 " 34½ " <small>Big OS 12 bo uveden 8/22 je zapisovan bo novi O</small>
	Skupaj . . . . . 22 gld. 54½ kr.

**XV. Za prevoznino prisiljencev . . . . . — gld. — kr.****XVI. Stroški za oskrbovanje.**

1. Za hrano, ako še steje 194 prisiljencev . . . . .	12400 gld. — kr.
2. Zdravila in zdravniška zapisovanja zdravil . . . . .	500 " — "
3. Kurjava . . . . .	600 " — "
4. Svečava . . . . .	500 " — "
5. Obleka, perilo in posteljnina . . . . .	2300 " — "
6. Pometanje in slama za postelje . . . . .	200 " — "
7. Premakljivo blago . . . . .	100 " — "
8. Bazlični izdajki . . . . .	200 " — "
	Skupaj . . . . . 16800 gld. — kr.
9. Za oskrbovanje ženstva, ki je v posilnej delalnici . . . . .	2500 " — " <small>Big OS 12 bo uveden 8/22 je zapisovan bo novi O</small>
	Skupni znesek . . . . . 19300 gld. — kr.

**XVII. Pokojnina (penzija).**

Za oskrbnika Janeza žl. Maiti-ja . . . . .	1050 " — "
--	------------

**XVIII. Opravnina (provizija).**

Za paznikovo vdovo Marijo Sedej . . . . .	54 " 75 kr.
---	-------------

**XIX. Miloščina ali darovi:**

Za ranocelnikovo vdovo Rozalijo Wascher . . . . .	35 gld. — kr.
Za zdravnikovo vdovo Marijo Skedl . . . . .	126 " — "
Za siroto Ano Skedl . . . . .	40 " — "
" " Hermino Skedl . . . . .	40 " — "
" " Albino Skedl . . . . .	40 " — "
	Skupaj . . . . . 281 gld. — kr.

<b>XX. Različni stroški . . . . .</b>	<b>— " — "</b>
<b>XXI. Skupni znesek . . . . .</b>	<b>40750 gld. 75 kr.</b>

## B. Založitva :

### I. Čiste obresti.

Obresti od zaveznice št. 2363 v znesku od 2120 gld. . . . . 106 gld. — kr.

### II. Zemljiščini prinosi.

Zakupščina od enega zemljišča . . . . . 3 gld. — kr.

### III. Prinosi fabriškega in delalniškega zavoda in zaslужki prisiljencev.

1. Tirjavščina za prodane izdelke in gotova zaloga izdelkov in blaga . . . . .	4000 gld. — kr.
2. Posebni zaslужki prisiljencev . . . . .	4400 " — "
3. Premakljivo blago . . . . .	30 " — "
4. Povračilo na posojilih . . . . .	400 " — "
5. Različni prejemki . . . . .	" — "
Skupaj . . . . .	8830 gld. — kr.

### IV. Doneski.

Izplačilo čistih fabriških prineskov v zaklad posilne delalnice . . . . . 3000 gld. — kr.

### V. Odškodnina za oskrbovanje, ozdravljevanje in pogrebščino.

Za inostranske prisiljence . . . . . 22000 gld. — kr.

### VI. Različni dohodki.

Povrjeni stroški in drugi prihodki . . . . .	400 gld. — kr.
Gledé na potrebščine pod številko XXI., ki znašajo . . . . .	Znesek . . . . . 34.339 gld. — kr.
primanjkuje po tem takem . . . . .	40.750 " 75 "
ktere ima poplačati deželni zaklad.	6.411 gld. 75 kr.

Drugič: Ta proračun naj se vvrsti v proračun deželnega zaklada, da se z ozirom na dokazano primanjkavo primerna zaloga iz deželnega zaklada dobiva.

### Od finančnega odseka.

V Ljubljani 16. oktobra meseca 1869.

**Dr. Bleiweis,**

prvomestnik.

**Dr. E. H. Costa,**

poročevalec.

# Poročilo

gospodarskega odseka o nasvetu poslanca gosp. Dr. Razlaga  
zarad vzajemne zavarovalnice za kranjsko deželo za poslopja in  
premakljivo blago zoper škodo ognja.

## Slavni deželni zbor!

V 13. seji deželnega zbora je dobil gospodarski odsek nasvet poslanca gospoda dr. Razlaga  
zarad vzajemne zavarovalnice za kranjsko deželo za poslopja in premakljivo blago zoper škodo ognja v  
pretres in poročilo.

Gospodarski odsek je spoznal, da bi kranjska dežela resnično veliko dobička imela, ako bi do-  
bila tako domača zavarovalnico, do ktere bi vsa dežela ali saj večina njenih posestnikov polno zaupanje  
imela. Ali stara skušnja uči, da previdni posestniki pri zavarovanji svojih reči posebno na dvoje gledajo,  
namreč, da stoji zavarovalnica, pri kteri svoje reči zavarujejo, na trdnih nogah, in pa da je letno plačilo  
majhno. Treba je toraj dobro premisljevati, ali je nam mogoče domačo zavarovalnico z rečenima last-  
nostima ustanoviti ali ne. Zarad tega misli gospodarski odsek, da naj se to vprašanje izroči deželnemu  
odboru, kteri bo statistična data nabiral, se skušenj drugih dežel poslužil ter po premisliku vseh okoliščin  
slavnemu deželnemu zboru v prihodnji sesiji poročal, ali kaže domačo zavarovalnico ustanovljevati ali ne.  
Na dalje bo deželni odbor tudi prevdarial na kaki podlagi bi se dala domača zavarovalnica z večjim vspe-  
hom osnovati, namreč ali na podlagi silenja ali prostosti, na podlagi vzajemnosti ali pa na kaki drugi način.

Iz rečenega se vidi, da se misli gospodarskega odseka z nasvetom poslanca gospoda dr. Razlaga  
po večem vjemajo, zatoraj stavi gospodarski odsek soglasno sledeči nasvet:

Slavni deželni zbor naj sklene:

„Deželnemu odboru se nalaga ustanovitev splošne vzajemne deželne zavarovalnice zoper škodo  
ognja za poslopja in premakljivo blago v pretres vzeti ter dotične predloge deželnemu zboru v prihod-  
njem zasedanji staviti.“

V Ljubljani 17. oktobra 1869.

## Od gospodarskega odseka.

**Dr. Lovro Toman,**  
prvomestnik.

**Lovro Pintar,**  
poročevalec.

# Poročilo vstavnega odseka zarađ

**prenaredbe § 4. deželnega reda.**

Prez. Poročilni deželnega reda in zarađ

1. Trenutno je predane izdaje li posvojeno mesto je

2. **Slavni deželni zbor!**

Ustavni odsek je dobil nalogu pretresti nasvet, naj bi se prenaredil § 4. deželnega reda in potem glasil: „Deželni zbor, da ga potem vodi, voli iz svoje sredine deželnega poglavarja in njegovega namestnika.“

Večina ustavnega odseka, v katerem se je g. poslanec Dr. žl. Kaltenegger zdržal glasovanja, se sklada z liberalnim v gorajnem nasvetu izrečenim načelom in to tem več, ker je ravno ta volitev stara pravica Kranjske dežele, kar tudi nahajamo v mestnem in ob enem deželnem zboru Tržaškem, potem v državnem zboru; ako bi tedaj prišlo do posvetovanja v zbornici, bi se bilo temu nasvetu dodalo, da se ima izvoljeni deželni glavar, ker je postavno tudi načelnik deželnega odbora, ki ima izvršilno oblast, predložiti Njegovemu veličestvu cesarju v potrjenje, kakor je to tudi postavno izrečeno zastran županov večih mest.

Ker pa je nasprotna stranka tega slavnega zbora naznanila, da se noče vdeležiti pretresovanja in sklepanja o omenjenem nasvetu, torej naj sklene slavni deželni zbor, da se na nasvet zastran prenaredbe § 4. deželnega reda preide na dnevni red.

V Ljubljani dne 18. vinotoka 1869.

**Raunihar,**

prvomestnikov namestovalec.

**Dr. Razlag,**

poročevalec.

## Sporočilo šolskega odbora

**zarad učnega jezika v šolah in zarad pravoznanstvene akademije  
ali vseučilišča.**

## Slavni deželni zbor!

V 13. in 14. seji deželnega zbora je šolski odbor prejel sledeče predloge v prevdarek:

- a) postavo zastran učnega jezika v javnih ljudskih šolah in v šolah za učiteljske pripravnike,  
 b) predlog zarad vpeljave učnega jezika v gimnazije,  
 c) predlog zarad naprave pravoznanstvene akademije v Ljubljani s slovenskim jezikom, po okol-  
 ščinah pa zarad ustanovitve slovenskega vseučilišča.

Glede na to, da o teh predlogih so bile obširne razprave že leta 1866., 1867. in 1868. (glej stenograf. zapisnike) misli odbor, da bilo bi odveč dokazovati iznova potrebo, da se v šolah na Kranjskem izuči slovenski — narodni — jezik tako popolnoma, da rabi vsem stanovom v vseh poslikjavnega življenja.

Ker neovržljivi tej potrebi člen 19. osnovne postave o splošnih državljanskih pravicah dodaja slovenskemu narodu tudi pravico, da se mu v šolah ponudi popolna prilika učiti se različnih ved in znanstev v svojem jeziku, tedaj bi šolski odbor lahko prav na kratko svetoval, naj slavni deželni zbor pritrdi vsem predlogom, ki jih je slišal v seji 13. in 14.

Al tako na kratko ni' hotel odbor rešiti važnega svojega náloga, da ne bi se mu očitalo, da vidi le principe, ki so izrečeni v §. 19. omenjene postave, a da ne vidi drugih postav.

Po takem tedaj ni smel prezirati vprašanja: ali ima deželnih zborov pravico snovati postavovanje učnega jezika v šolah, in ali ni svobodnejše postopanje to, da se deželnemu šolskemu sestojstvu po zaslišanji dotednih ohčin prepusti odločba učnega jezika?

Treba tedaj vse to bolj na drobno prevdariti.

Kar se tiče večkrat imenovanega §. 19., izrekuje on le načelo (princip), al izvršilo tega načela spada brez ugovora v področje deželnim zborom, kajti litt. m §. 11. osnovne postave za državni zástop od 21. decembra 1867. pridržuje državnemu zboru izdelovanje le tistih izvršilnih postav, ki so v tej postavi izrekoma njemu pridržane, izdelovanje vseh ostalih pa spada po §. 12. te postave v področje deželnim zborom. Pri §. 19. osnovne postave o splošnih državljanjskih pravicah pa ni rečeno, da je izvršilo onega načela pridržano državnemu zboru, tedaj ne more biti pravda o tem, da spada v področje deželnim zborom.

Dalje se mora tukaj v prevdarek vzeti §. 6. one državne postave, ktera ustanovlja načela javnim ljudskim šolam (Grundsätze für öffentliche Volksschulen). Kdor v tem §. ne ceni besed: „innerhalb der Gesetze“, bode misil, da samo deželnemu šolskemu svetovalstvu po razgovoru z občinami, ki zdržujejo ljudske šole, gré odločba učnega jezika; — al kdor ne prezira važnih besedi: „innerhalb der Gesetze“ v omenjenem §. 6. in kdor bere spis, ki ga je c. k. ministerstvo pod naslovom „Begründung des Entwurfes eines Gesetzes, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volks-schulen festgestellt werden“, najdel bode v njem jasni komentár omenjenih besedi k §. 6. „innerhalb der Gesetze“, ki se tako glasijo: „In einigen Ländern sind die Bestimmungen über die Unterrichtssprache durch ein Landesgesetz geregelt, so z. B. in Galizien und Böhmen. Insoferne diess nicht auch in anderen Ländern eintreten wird, haben naturgemäss diejenigen, welche die Schule erhalten das Recht, bei Bestimmung der Unterrichtssprache in massgebender Weise mitzusprechen“. — V smislu postave je tedaj, da tudi deželni zbor odloči učni jezik v ljudskih šolah.

Drugemu gori postavljenemu vprašanju: ali ni svobodnejše mišlenje, da o odločbi učnega jezika imajo tudi občine besedo? se pa dá po pravici nasproti staviti to, da se avtonomija občin tudi sicer ne izvršuje tako, da bi se jim prepuščalo odločevati nauke, ki naj se v ljudski šoli učijo, — da nimajo oblasti odločevati, s kolikimi leti morajo otroci začeti v šolo hoditi itd. In saj je naposled to, da je v ljudskih šolah materni jezik učni jezik tako naravsko in po vsem svetu tako navadno, da bi čudno bilo, ako bi na Kranjskem se postopalo drugače.

Če pa tudi med slovenskim narodom na Kranjskem celo malo Nemcev živi, se vendar v pri-  
loženi postavi za ljudske šole in v predlogu zarad gimnazij tudi na Nemce ozir jemlje, da se zadostuje  
členu 19. osnovne postave, kteri v 3. alineji veleva, da se javne šole napravijo tako, da se vsak narod  
v svojem jeziku omikuje brez sile, da bi se moral učiti kakega drugačnega jezika, kjer se govorí v deželi.

Veljavo prislovice: „kolikor jezikov znaš, za toliko ljudi veljaš“ priznavajo tudi zagovorniki ravnopravnosti jezika slovenskega in nočejo izključiti nemškega iz tacih šol, v katerih je na pravem mestu, in zato ne nasprotujejo temu, da se v mnogorazrednih ljudskih šolah učenje nemškega jezika vvrsti med predmete viših dveh razredov ljudske šole. Isto to veljá tudi v šoli za učiteljske pripravnike, v kateri učni jezik mora biti slovenski zato, da so prihodnji učitelji popolnoma sposobni svojmu poklicu, al tudi v tej šoli naj bode učenje nemškega jezika obligaten predmet.

Da pa se uradnikom cesarskim in deželnim, advokatom in notarjem mogoča naredi raba slovenskega jezika v njihovih službenih opravilih, treba je, da se ravnopravnosti jezika slovenskega odpre pot tudi v viša učilišča. Priznala je vlada sama to že leta 1848., ki je osnovala takrat že dve učilnici pravoslovni v Ljubljani. Vseučilišče s slovenskim jezikom za narod, ki šteje čez milijon stanovalcev, je gotovo le tirjatev pravice. Ako tedaj v Austriji ne obveljá princip pravoznanstvenih akademij, je zahteva popolnoma opravičena, da se začne snovati slovensko vseučilišče z napravo fakultete juridične in filozofične.

Po vsem tedaj šolski odbor nasvetuje:

Slavni deželni zbor naj sklene:

1. Priloženi načrt šolske postave naj se potrdi.

2. Visoka c. k. deželna vlada se prosi, da

a) se v gimnaziji na Kranjskem vpelje slovenski jezik za učni jezik, in v Ljubljani naj se za Nemce napravijo nemški paralelni razredi;

b) ako so v odpisu gospoda ministra za nauk in bogočastje od 10. marca 1869. leta št. 21/Pr. zarad pravoznanstvenih akademij omenjene obravnave že dognane, naj visoka c. kr. vlada pred prihodnji državni zbor prinese načrt postave, kako naj se v Ljubljani napravi akademija za pravoznanstvo s slovenskim učnim jezikom, — ako pa se take akademije v Avstriji ne dajo osnovati, naj se ustavovitev slovenskega vseučilišča v Ljubljani prične z osnovo jurišidčne in filozofične fakultete.

V Ljubljani dne 18. oktobra 1869.

**Dr. E. H. Costa,**

prvomestnik.

**Dr. Jan. Bleiweis,**

poročevalec.

## Postava

od

### veljavna za vojvodstvo Kranjsko

zarad učnega jezika v javnih ljudskih šolah in v šolah za učiteljske pripravnike.

S pritrjenjem deželnega zpora Mojega vojvodstva Kranjskega ukazujem zastran javnih ljudskih šol, to je takih, ki jih vzdržuje država, dežela ali občina, — in zastran šol za učiteljske pripravnike tako-le:

§. 1.

Po vseh ljudskih šolah na Kranjskem je učni jezik slovenski, samo v nemških občinah na Kočevskem in v Weissenfelsu je učni jezik nemški.

§. 2.

V Ljubljani se pri teh šolah napravijo nemški paralelni razredi ali pa nemške samostojne šole.

§. 3.

V šolah za učiteljske pripravnike je učni jezik slovenski.

§. 4.

Ministrju za nauk in bogočastje nalaga se izvršilo te postave.

## Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Krain betreffend die Unterrichtssprache in den öffentlichen Volksschulen und der Lehrerbildungsanstalten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain ordne Ich in Betreff der öffentlichen Volksschulen, das ist derjenigen, welche vom Staate, dem Lande oder Gemeinde erhalten werden, dann in Betreff der Lehrerbildungsanstalten an, wie folgt:

§. 1.

In allen Volksschulen Krains ist die slovenische Sprache die Unterrichtssprache, nur in jenen der deutschen Gemeinden Gottschee's und in Weissenfels ist die deutsche Sprache Unterrichtssprache.

§. 2.

In Laibach werden an diesen Schulen für Deutsche Parallelklassen oder aber selbstständige deutsche Schulen errichtet.

§. 3.

An den Lehrerbildungsanstalten ist die slovenische Sprache Unterrichtssprache.

§. 4.

Der Minister für Unterricht und Cultus ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

der Zahlungsbewilligung und der Auszahlung und in die den für diese Ausgaben aufgetretenen Verluste und Kosten zu berücksichtigen sind, welche die Ausgaben im Laufe des Jahres 1868 erfordert haben.

## Bericht des Finanz-Ausschusses

über den

### Rechnungsabschluss des krimischen Landesfondes und seiner Subfondes für das Jahr 1868.

Höher Landtag!

Der Finanzausschuss hat die in der 6. Landtagssitzung ihm zur Vorprüfung und Antragstellung zugewiesenen Rechnungsabschlüsse des Landesfondes mit seinen Subfonden einschließlich den Domestikalfond für das Jahr 1868 einer eingehenden Prüfung unterzogen und hiebei insbesonders seine Aufmerksamkeit der Erörterung der Frage, ob die Differenzen zwischen den Ansätzen des Präliminaires und den wirklichen Erfolgen gerechtfertigt seien, zugewendet. Zu diesem Behufe wurden namentlich in jenen Rubriken wo die Einnahmen hinter dem präliminirten Ansatz zurückgeblieben, oder die Ausgabe der Vorschreibung überschritten haben aus den Spezialausweisen die nötige Information eingeholt. Hieher gehören:

#### A. In den Einnahmen.

1) Beim Landesfonde ergab sich wegen der bedeutenden Steuerabschreibungen auch in dem Ertragnisse der Landesumlage ein Ausfall von 19.386 fl. 55 kr., wogegen die Krankenverpflegskosten-Erfäße um 516 fl. 88 kr. mehr ertrugen als präliminirt war, auch gingen nachträglich die Besoldungsbeiträge des Grundentlastungsfondes pro 1867 mit 4858 fl. 16 kr., und Rechnungserfälle im Betrage von 730 fl. 25½ kr. ein, wodurch sich der Minderertrag der Einnahmen des Landesfondes herausstellt mit . . . . . 13.305 fl. 56½ kr.

2) Beim Findelhausfonde waren die Verpflegskosten-Vergütungen mit zu Grundelegung eines dreijährigen Durchschnittes erfolglos 362 fl. 69½ kr. zu hoch präliminirt worden, wogegen in der Aufnahmestate der Findlinge eine Mehreinnahme von 5 fl. 20 kr. erzielt wurde, daher sich die geringere Einnahme dieses Fonds ergibt mit 356 fl. 89½ kr.

#### B. In den Ausgaben.

3) Die bei dem Landesfonde ausgewiesenen Mehrausgaben entfallen auf die Verwaltungsauslagen mit 15.722 fl. 15½ kr., wovon die den Domestikalfond und Grundentlastungsfond präliminarmäßig treffende Tangente pr. 12.339 fl. 50. kr. vom Landesfonde getragen wurde; die hieher gehörigen Landtagsauslagen im Betrage von 9800 fl. 41 kr. haben das Präliminare um 2121 fl. 66. kr. überschritten. Die Krankenverpflegskosten-Erfäße betragen um 26.119 fl. 76 kr. mehr, weil außerordentlich große Verpflegskostenansprüche von Seite des Triester Spitals geltend gemacht wurden. Eine weitere Mehrausgabe von 6612 fl. 20 kr. bezieht sich auf die im J. 1867 im Spital bewirkte, vom h. Landtag in der Sitzung am 20. Oktober 1868 genehmigten Umbauten. In der Rubrik der verschiedenen Auslagen mit der Ueberschreitung von 13.750 fl. 75 kr. entfällt auf baare Rückvergütungen der Landesumlagen der Betrag von 12.882 fl. 75 kr. Hingegen fanden Minderausgaben in folgenden Rubriken statt: für die Sanität 1925 fl. 21 kr., für Schub 1680 fl., für Vorspann 1596 fl. 97½ kr., an Subventionen für Straßenbauten 5122 fl. 44 kr. Es hat demnach in der Gesamtausgabe des Landesfondes ein Mehraufwand stattgefunden von . . . . . 51.517 fl. 33 kr.

4) In dem Domestikalfonde machten die Herstellungen in der Wohnung des Landeschef's im Landhausgebäude eine Mehrausgabe von 988 fl. 56 kr., in dem Burggebäude die Adaptirung der Lokalitäten der Landeskassa eine Mehrausgabe von 1440 fl. 27 kr. nothwendig, wogegen bei den Erhaltungskosten der übrigen landschaftlichen Gebäude der Erfolg unter dem Präliminare geblieben ist, wornach sich in der gedachten Rubrik blos eine Ueberschreitung von 1353 fl. 68 kr. ergiebt. Die Ueberschreitungen in der Rubrik der Amts- und Kanzleifordernisse mit 590 fl. 82 kr. sind in Folge der Einrichtung der Landeskasse entstanden, und beziehen sich auf Beistellung von Papier und Kanzleimaterialien, Lithografien Druckosten, Buchbinderarbeiten, Amtsrequisiten und Einrichtung. Im Ganzen beträgt die Präliminarüberschreitung des Domestikalfondes . . . . . 1893 fl. 46½ kr.

5) Beim Irrenhausfonde ist die Ueberschreitung im Betrage von 3180 fl. 57½ kr. den höhern Verpflegsgebühren und dem Zuwachs von Irren zuzuschreiben.

6) In dem Krankenhausfonde weist die Rubrik der Regiekosten eine Mehrausgabe von 6775 fl. 54½ kr. aus, wovon 4147 fl. 95 kr. auf die Medikamente, welche in Folge der seit 1. Oktober eingeführten Regie aus dem Krankenhausfonde bestritten werden, und 2211 fl. auf die Verpflegskosten-Vergütungen an die barmherzigen Schwestern in Folge des größeren Krankenstandes entfallen.

Bezüglich der übrigen Differenzen wird sich auf die in der Hauptübersicht der Landtagsvorlage Nr. 22 enthaltener Anmerkungen bezogen.

Indem der Finanzausschuß gegen die ausgewiesenen Präliminarüberschreitungen keine Einwendung zu erheben findet, so wird der Antrag gestellt:

Der h. Landtag wolle beschließen:

1) Der Rechnungsaabschluß des Landesfondes und seiner Subsonde für das Jahr 1868 werde bezüglich der Kassaburung nach den in der Hauptübersicht der Landtagsvorlage Nr. 22 spezifizirten Gesamteinnahme pr. 458.303 fl. 33 kr. und in der daselbst detaillirten Gesamtausgaben pr. . . . . 463.287 „ 60 „ mit dem Passivrückstände pr. . . . . 4984 fl. 27 kr. genehmigt.

2) Der nach diesem Rechnungsaabschluß mit Ende Dezember 1868 sich herausstellende Vermögensstand wird nach den daselbst enthaltenen Hauptübersichten

- a) mit der schließlichen Kassabarschaft pr. . . . . 6652 fl. 80 kr.
- b) mit den reinen Passivrückständen pr. . . . . 9113 „ 11 „
- c) mit Aktivkapitalien, respektive Obligationen im Nennwerthe pr. . . . . 294.916 „ 15 „
- d) mit dem Geldwerthe der Realitäten und Inventarialgegenstände pr. . . . . 353.742 „ 99 „

sodann mit dem reinen gesammten Aktivermögensstande pr. . . . . 646.198 „ 83 „ zur Kenntniß genommen.

e) Der Landesausschuß wird beauftragt künftig in mit den Rechnungsaabschlüssen des Landesfondes und seiner Subsonde auch die Inventarien der bezüglichen Fonde in Vorlage zu bringen.

Laibach am 18. Oktober 1869.

**Dr. J. Bleiweis,**

Obmann.

**K. Deschmann,**  
Berichterstatter.

A

B